



Salzlandkreis

Genehmigungsbescheid Nr. 535

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA)

mit der Bezeichnung F07

vom Typ Enercon E-160 – 5,56 MW

im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt

am Standort

Bezeichnung der WKA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
F07	39418 Staßfurt	Brumby	10	83

auf Antrag der

Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG
Lindenstraße 25
39443 Staßfurt

Az.: 70-/32.30.13LÖB-04-535/23

vom 30. September 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung.....	3
1.1	Genehmigungsgegenstand.....	3
1.2	Nebenbestimmungen	4
1.3	Andere behördliche Entscheidungen	4
1.4	Gemeindliches Einvernehmen.....	4
1.5	Erlöschen der Genehmigung	4
1.6	Aufschiebende Bedingungen.....	4
1.7	Auflagenvorbehalte	4
1.8	Kostenträger des Verfahrens.....	4
II.	Antragsunterlagen	4
III.	Nebenbestimmungen (NB)	5
3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	5
3.2	Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz	6
3.3	Immissionsschutz	9
3.4	Naturschutz	11
3.5	Abfallrecht	12
3.6	Bodenschutz.....	13
3.7	Geologie.....	13
3.8	Wasserrecht	14
3.9	Kampfmittel	14
3.10	Straßenverkehrsrecht.....	14
3.11	Luftverkehrsrecht.....	15
3.12	Arbeitsschutz.....	18
3.13	Betriebseinstellung	19
IV.	Begründung.....	20
V.	Hinweise	30
5.1	Bauordnung und Denkmalschutz.....	30
5.2	Abfallrecht	31
5.3	Bodenschutzrecht.....	33
5.4	Wasserrecht	33
5.5	Arbeitsschutz.....	34
5.6	Straßenverkehrsrecht.....	35
5.7	Luftverkehrsrecht.....	35
VI.	Anhörung	35
VII.	Kosten	36
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	36

I. Entscheidung

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG
Lindenstraße 25
39443 Staßfurt

vom 31.07.2023, hier eingegangen am 09.08.2023 durch persönliche Übergabe, einschließlich der bis zum 13.02.2025 nachgereichten Unterlagen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-160 – 5,56 MW

im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt am Standort

Bezeichnung der WKA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
F07	39418 Staßfurt	Brumby	10	83

mit den nachfolgend genannten Standortkoordinaten erteilt.

WKA	Gauß-Krüger Bessel, Lagestatus LS110		World Geodetic System (WGS 84)	
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
F07	4477683	5749850	11°40'27,76"	51°52'56,11"

Die genehmigte WKA des Typs ENERCON E-160 besteht im Wesentlichen aus Turm und Maschinenhaus (Gondel), einschließlich Dreiblattrotor mit aktiver Blattverstellung (Pitchregelung) und drehzahlvariabler Betriebsweise und hat eine Nennleistung von 5,56 MW.

Die Anlage hat drei jeweils 78,3 m lange Rotorblätter. Darüber wird die kinetische Energie des Windes in Rotationsenergie umgewandelt, welche über die Nabe und den im Maschinenhaus befindlichen getriebelosen Generator in elektrische Energie umgewandelt wird.

Das Maschinenhaus wird auf einen sogenannten Hybridturm montiert. Dieser besteht unten aus Fertigbetonteilen, auf welche Stahlrohrsegmente aufgesetzt werden. Der Turm wird auf einem Stahlbetonfundament errichtet.

Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 246,6 m über Geländeoberkante bei einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter und unbeschadet der nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.2 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts III gebunden.

1.3 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG mit ein.

1.4 Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Staßfurt hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB fristgerecht erteilt.

1.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die WKA F07 bis zum **31. August 2028** nicht in Betrieb genommen worden ist.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die WKA während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.6 Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt 3 Nr. 3.2.3.1 und 3.3.1.5 erteilt.

1.7 Auflagenvorbehalte

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalten entsprechend Abschnitt III Nr. 3.2.1 erteilt.

1.8 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 - Antragsunterlagen genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Nebenbestimmungen (NB)

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Windkraftanlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist entsprechend der in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen, sind den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Die Antragstellerin hat den Baubeginn (Errichtung), die Fertigstellung und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme) der WKA dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gemäß § 52b BImSchG verantwortlich ist. Jeder Wechsel von Verantwortlichkeiten im Sinne des § 52b BImSchG, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die WKA ist nach den Herstellerangaben (Betriebsanleitung, Wartungsheft u. dgl.) zu betreiben und zu warten.

Ein Betreiberwechsel und/oder ein Verkauf der von der Genehmigung erfassten WKA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Inbetriebnahme der Windkraftanlage(n), sind mindestens die folgenden Daten über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen:

- Windgeschwindigkeiten,
- Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel,
- Betriebsstörungen,
- Betriebsstillstände mit Angabe der Gründe (Sturm, Eisansatz, Natur-/Artenschutz, Schattenwurf, Schallschutz etc.)
- Durchführung von Inspektionen, Instandhaltung- und Wartungsarbeiten.

Diese Daten sind zu sichern, in einem Betriebsbericht zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.2 Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz

3.2.1 Auflagenvorbehalt

Die Untere Bauaufsichtsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA vor, deren Notwendigkeit sich aus der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie des Brandschutzes ergeben.

3.2.2 Aufschiebende Bedingungen

Bauordnungsrecht

3.2.2.1

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage zu übergeben. (§ 35 Abs. 5 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die Sicherheitsleistung kann z.B. durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder durch eine Bareinzahlung erbracht werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf **459.000,00 €** (Angabe vom Bauherren ohne Abzug der Erlöse aus Recycling/Wiederverkauf, zzgl. 1 % Inflation pro Jahr bei einer veranschlagten Nutzungszeit von 20 Jahren, aufgerundet auf volle Tausend Euro) festgesetzt.

Mit den Bauarbeiten der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn das Sicherungsmittel für die betreffende WEA als geeignet anerkannt und hinterlegt ist.

Denkmalschutz

3.2.2.2

Vor Baubeginn ist eine Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde in den durch Bodeneingriffe in Anspruch genommenen Bereichen durchzuführen. Dafür ist zwischen Ihnen als Veranlasser der Maßnahme und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) vor Beginn der Maßnahme eine verbindliche Vereinbarung zur Durchführung der erforderlichen Kontrolle sowie zur archäologischen Untersuchung und Dokumentation zu treffen. Die Vereinbarung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) umgehend nach Vertragsschluss in Kopie vorzulegen.

3.2.3 Auflagen

Bauordnungsrecht

3.2.3.1

Der Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Fachdienst Bauordnung und des Salzlandkreises mit den in der Anlage enthaltenen Formularen schriftlich anzuzeigen. (§§ 71 und 81 BauO LSA)

3.2.3.2

Die Überwachung der Baumaßnahme gemäß § 80 BauO LSA, insbesondere der Stahlbetonarbeiten (Fundamentarbeiten), ist von einem Sachverständigen (Prüfingenieur für Standsicherheit) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfingenieurs erfolgt nach Abstimmung durch den Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises).

3.2.3.3

Vor dem Betonieren der Fundamente ist durch den Baugrundsachverständigen (Ersteller geotechnischer Bericht) eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Angaben des Baugrundgutachtens bzw. den in der Typenstatik angesetzten Werten ist zu bestätigen und dem Prüflingenieur für Standsicherheit zu übergeben. Mögliche Hinweise und Auflagen des Baugrundgutachtens sind zu beachten.

3.2.3.4

Falls andere als in der Typenstatik angenommene Gründungskonstruktionen erforderlich werden sollten, sind gesonderte Nachweise zu erstellen und dem Prüflingenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen. Eine Ausführung der Fundamentarbeiten ist bis zur erfolgten Prüfung auszusetzen.

3.2.3.5

Die in den gutachterlichen Stellungnahmen, Gutachten und Prüfberichten für eine Typenprüfung enthaltenen Auflagen sind vollständig zu erfüllen.

3.2.3.6

Die WKA ist mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungssystem auszurüsten. Bei möglichem Eisansatz und bei der Gefahr eines möglichen Eisabwurfs sind die Anlagen in Ruhestellung zu halten. Die Steuerung der Windenergieanlage ist so einzustellen, dass sie den Betrieb nach einem erkannten Eisansatz erst nach erfolgter Sichtkontrolle durch manuelle Bedienung oder dem automatischen Wiederanlauf bei Tauwetter gemäß 5.3. Technischer Beschreibung (D02531399/1.0-de/DB) Enercon Eisansatzerkennung wieder aufnimmt.

3.2.3.7

Die Windenergieanlage darf erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicheren Benutzung entsprechend § 81 BauO LSA dauerhaft in Betrieb genommen werden. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen sowie die bauordnungsrechtlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit den in der statischen Berechnung (Typenstatik) zu Grunde liegenden Windenergieanlage identisch sind, ist vorzulegen.

3.2.3.8

Der Standort der Windenergieanlage ist nach Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einzumessen.

Denkmalschutz

3.2.3.9

Die für die Dokumentation vorgesehenen Flächen, welche durch die Bodeneingriffe in Anspruch genommen werden sowie alle archäologischen Befunde sind so einzumessen, dass sie in die Landeskoordinaten eingepasst werden können.

3.2.3.10

Die sich im Bereich der Maßnahme zeigenden archäologischen Befunde sind im Planum fachgerecht zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren. Danach sind die Befunde durch fachgerechte Schnitte und die Anlage von Profilen hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Qualität zu untersuchen. Auch die Profile müssen zeichnerisch und fotografisch dokumentiert werden. Für die Erstellung des Planums und der Profile sind geeignete Feingeräte zu verwenden. Schnitte und Profile sind maximal bis zu der durch die Bodenaustauschmaßnahme erforderlichen Tiefe zuzüglich einer vom Einzelbefund abhängigen Dokumentationstiefe anzulegen.

3.2.3.11

Der Bodenaushub und die Befunde sind nach archäologischen Funden zu durchsuchen. Diese müssen fachgerecht gereinigt und aufgelistet werden, so dass eine Inventarisierung der Funde möglich ist.

3.2.3.12

Besondere archäologische Funde - z. B. Bestattungen - sind einzumessen und gegebenenfalls im Detail gesondert zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren.

3.2.3.13

Eine restauratorische Konservierung der geborgenen Funde hat bei fachlichem Erfordernis zu erfolgen.

3.2.3.14

Nach Abschluss der Geländetätigkeit ist nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Standard [gültig sind die Grabungsstandards des LDA, Abteilung Bodendenkmalpflege, zuzüglich der Detailabsprachen zu Besonderheiten der jeweiligen Fundstelle] ein Grabungsbericht zu erstellen.

3.2.3.15

Die Durchführung der Dokumentation und die Anfertigung des Grabungsberichtes sind durch das LDA oder deren Beauftragten durchzuführen.

Brandschutz

3.2.3.16

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung von Februar 2007 auszuführen.

3.2.3.17

Die einzelnen Windkraftanlagen sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Windkraftanlagen ist so am Turm anzubringen, dass diese bereits von Weitem bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar ist.

3.2.3.18

Sind betriebliche Unterlagen zum Brandschutz aus vorherigen Baumaßnahmen im Windpark vorhanden, sind diese nach Fertigstellung zu aktualisieren.

3.2.3.19

Für den Windpark ist ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren, mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises (SG 43.3-VB) abzustimmen und anschließend der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

Auf dem Übersichtsplan sind die Anlagen mit der Bezeichnung der Windkraftanlage zu versehen. Weiterhin sind jeder Anlage die Standortinformationen im WG S 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.

3.2.3.20

Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

3.2.3.21

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung mit Sicherheitszeichen sind die in Deutschland üblichen Zeichen nach DIN EN ISO 7010, ASR A1.3, zu verwenden.

3.2.3.22

Im Übrigen sind die Vorgaben aus der „Technischen Beschreibung – Brandschutz – ENERCON Windenergieanlagen EP5“ vom 28.06.2022 sowie aus dem „allgemeinen Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160-EP5 E3 mit 166 m Nabenhöhe (BV-Nr. E-160EP5/E3/166/HT, Ind. B) vom 28.11.2022 zu beachten und umzusetzen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Geräuschemissionen

3.3.1.1

Die genehmigte WKA F07 vom Typ Enercon E-160 darf

tagsüber (06:00 – 22:00 Uhr)

mit einem Schalleistungspegel von **Le,max ≤ 108,5 dB(A)**

im Vollastbetrieb (BM 0s) mit einer Nennleistung von 5.560 kW betrieben werden, wobei nachfolgende Emissionswerte gemäß der von PlanGIS GmbH Hannover erstellten „Schallimmissionsprognose für zwei neue Windenergieanlagen, Windpark Förderstedt II, Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt“, Revision 2, vom September 2023 (nachfolgend Schallprognose genannt) einzuhalten sind:

Oktav-Schalleistungspegel nach Herstellerdokument Nr. D02693759/1.0-de / DA (10/2022)								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Summe
LWA, Hersteller, Vmax [dB]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	106,8
Le, max, Okt [dB]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	106,8 + 1,7 = 108,5
Lo, max, Okt [dB] *	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	106,8 + 2,1 = 108,9

*) Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,max,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten zudem als Vorbelastung für nachfolgende, zu genehmigende WEA.

3.3.1.2

Die genehmigte WKA F07 vom Typ Enercon E-160 darf

nachts (22:00 – 06:00 Uhr)

mit einem Schalleistungspegel von **Le,max ≤ 106,9 dB(A)**

im reduzierten Modus **BM NR IIs** mit einer Leistung von 5.270 kW betrieben werden, wobei nachfolgende Emissionswerte gemäß Schallprognose einzuhalten sind:

Oktav-Schalleistungspegel nach Herstellerdokument Nr. D02693766/1.0-de / DA – (01/2023)								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Summe
LWA, Hersteller, Vmax [dB]	85,5	91,1	95,1	99,8	100,6	98,1	89,7	105,2
Le, max, Okt [dB]	87,2	92,8	96,8	101,5	102,3	99,8	91,4	105,2 + 1,7 = 106,9
Lo, max, Okt [dB] *	87,6	93,2	97,2	101,9	102,7	100,2	91,8	105,2 + 2,1 = 107,3

3.3.1.3

Die Betriebsgeräusche der WEA dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (maßgebliche Immissionsorte gemäß Schallprognose) keine nach TA Lärm immissionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

3.3.1.4 Aufschiebende Bedingung Nachtbetrieb

Betrieb der WKA während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) wird unter der aufschiebenden Bedingung gestattet, dass zuvor

- der Nachweis über die Einhaltung der beauftragten Schallleistungspegel der oberen Vertrauensgrenze von 90% der einzelnen Oktavspektren $L_{o,max,Okt}$ durch Messung einer bekannt gegebenen Messstelle gem. § 29b BImSchG erbracht sowie
- durch die Stellungnahme eines Fachgutachters bestätigt worden ist und
- der Salzlandkreis (Untere Immissionsschutzbehörde) die Freigabe erteilt hat.

Der Messtechnische Nachweis ist entweder durch

- Dreifachvermessung (Variante 1) oder
- einen unabhängigen Messbericht (Einfachvermessung) vor Inbetriebnahme und eine Abnahmemessung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme (Variante 2)

zu erbringen.

3.3.1.5

Die Messungen nach NB 3.3.1.4 soll als Emissionsmessung auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ in der derzeit gültigen Fassung erfolgen. Der Nachweis durch Vermessung baugleicher Anlagen an anderer Standorte ist zulässig. Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel $L_{o,max,Okt}$ dB(A) gemäß NB 3.3.1.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsrechenmodell durchzuführen, welche in der Schallimmissionsprognose zum Genehmigungsantrag angewandt wurde. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN, welche immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugen, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WKA die der Schallprognose zum Genehmigungsantrag ermittelten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.3.1.6 Überwachungsmessung (nach gesonderter Anordnung)

Überwachungsmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung) durchzuführen.

Der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden WKA messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Schallleistungspegel die in den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) festgelegten Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90% nicht überschreiten.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Werden nicht alle Werte der Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90% eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der betroffenen

WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell durchzuführen, welches in der Schallimmissionsprognose zum Genehmigungsantrag angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WKA die der Schallprognose zum Genehmigungsantrag ermittelten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.3.1.7 Konformitätsbescheinigung der WKA

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WKA ist dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die jeweils errichtete WKA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde lag (Konformitätsbescheinigung).

3.4 Naturschutz

3.4.1

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan für die WEA 07 vom 19. Dezember 2024 und Anhang II (erarbeitet vom Büro Dr. Reichhoff GmbH) dargestellte Ausgleichsmaßnahme im Ökokonto der Landgesellschaft „Eichholz bei Rothenförde“

Maßnahme M1, Lfd.Nr. 2,

Anlage eines Feuchtkomplexes mit 7530 m²,

ist bis spätestens 10 Monate nach Baubeginn umzusetzen bzw. durch Vorlage des Vertrages nachzuweisen.

3.4.2

Die zur Bebauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind vor der Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters und des Maulwurfs zu untersuchen. Hierbei ist der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises Gelegenheit zu geben, sich an den Kontrollen zu beteiligen.

3.4.3

Binnen eines Jahres nach Baubeginn ist für die Dauer des Betriebs der WKA ein feldhamsterfreundliches Ersatzhabitat in einer Größe von 1,0 ha auf dem Grundstück 1013, Flur 6 in der Gemarkung Neugattersleben zu schaffen. Sollte nach Ablauf der vorgenannten Frist kein Nachweis zur Herstellung des Ersatzhabitats vorliegen, ist eine Sicherheitsleistung zur Finanzierung der Herstellung eines feldhamsterfreundlicher Ersatzhabitats in Form einer auf den Salzlandkreis ausgestellten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder in Form einer Bareinzahlung i.H.v. 7.000,00 € zu erbringen. Die Bürgschaft wäre nach Ablauf von 2 Jahren nach Herstellung der hamsterfreundlichen Maßnahme zurückzugeben.

3.4.4

Zum Schutz der Greifvögel ist die WKA bei landwirtschaftlicher Flächenbewirtschaftung

- am Tag der Bearbeitung/Mahd und am Folgetag,
- im Umkreis von 200m,
- zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang

abzuschalten.

3.4.5

Für den Fledermausschutz sind entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen folgende Regelungen einzuhalten:

Abschaltzeiten zur Zugzeit:

- Zeitraum vom 15. Juli bis 31. Oktober
- Temperaturen ab 8°C
- Windgeschwindigkeiten bis (einschließlich) 8 m/s
- optional nachgeordnetes Gondelmonitoring

Abschaltzeiten über die Wochenstubezeit:

- Zeitraum 15. Mai bis 15. Juli
- Temperaturen ab 10°C
- Windgeschwindigkeiten bis 6.5 m/s

3.4.6

Der Betreiber kann die Reduzierung der festgesetzten Abschaltzeiten auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings über mindestens 2 Jahre bei der zuständigen Behörde beantragen (adaptives Management). Das Gondelmonitoring ist entsprechend den Voraussetzungen zur Verwendung von ProBat [1] vorzunehmen. Die Bewertung der so gewonnenen Untersuchungsergebnisse ist mittels der Software ProBat, in der jeweils aktuellen Version vorzunehmen. Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind nach einer Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für Umweltschutz sowie der unteren Naturschutzbehörde möglich.

3.4.7

Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist jährlich unaufgefordert durch die digitale Übermittlung detaillierter Betriebsprotokolle jeweils in Form einer PDF- sowie einer Excel-Datei nachzuweisen. Die Protokolle sind bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Im Rahmen der Protokolle sind für den Zeitraum der erforderlichen Abschaltzeiten Angaben zu Datum, Uhrzeit, durchschnittlicher Rotordrehzahl in m/s, Windgeschwindigkeit in m/s, Niederschlag in mm/h, und Lufttemperatur in °C jeweils im 10-min Intervall anzugeben.

3.4.8

Soweit Störungen der Abschaltautomatik festgestellt werden, ist die WKA unverzüglich abzuschalten. Die WKA ist hiernach erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn die Störungen sicher behoben wurden. Darüber hinaus kann die WKA auch in Zeiträumen betrieben werden, in denen keine Abschaltzeiten vorgesehen sind. Die untere Naturschutzbehörde ist über festgestellte Störungen der Abschaltautomatik unverzüglich schriftlich zu informieren.

3.4.9

Die Realisierung der Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen und der notwendigen artenschutzrechtlichen Abschaltzeiten ist zu dokumentieren. Die jährliche Berichterstattung wird für eine Zeit von zunächst fünf Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt und kann in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmen verlängert werden.

3.5 Abfallrecht

3.5.1

Die Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle hat entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in ihren jeweils gültigen Fassungen, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu erfolgen.

3.5.2

Nach der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV), ist die Getrennthaltungspflicht bei gewerblichen Abfallerzeugern zu beachten.

3.6 Bodenschutz

3.6.1

Der Bau und der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden. Das gilt auch für die Rückbaumaßnahmen.

3.6.2

Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, die eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.

3.6.3

Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens für die Baumaßnahme ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

3.6.4

Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

3.6.5

Der bei der Baumaßnahme anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen sowie auf den Flächen wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Diese Sicherungspflicht gilt auch für die Böden, die für Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

3.6.6

Durch eine qualifizierte bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist die Bodenverwertung fachgutachterlich begleiten zu lassen sowie die Einhaltung der im LBP sowie im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu kontrollieren.

3.7 Geologie

3.7.1

Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z. B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) umgehend zu benachrichtigen.

3.7.2

Konzentrierte Versickerungen von Niederschlagswasser in den Untergrund sind zu vermeiden.

3.7.3

Sofern standortskonkrete Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden (was seitens des LAGB empfohlen wird), sind die Ergebnisse dem LAGB zur Verfügung zu stellen.

3.8 Wasserrecht

3.8.1

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umwelt ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dazu sind für Anlagen mit Stoffen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen, geeignete Rückhalteeinrichtungen umzusetzen.

3.8.2

Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit einem wassergefährdenden Stoff stehen, müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen zuverlässig erkennbar sein. Dennoch austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

3.8.3

Bei einer Betriebsstörung mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit möglich zu verhindern. Sollte es trotz Maßnahmen zu einem Austritt einer nicht unerheblichen Menge von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt kommen, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren.

3.9 Kampfmittel

3.9.1

Sollte es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Es ist umgehend die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD LSA) zu informieren.

3.9.2

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

3.10 Straßenverkehrsrecht

3.10.1

Bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WKA sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten.

3.10.2

Die verkehrstechnische Erschließung hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz mit Anbindung an die L 50 zu erfolgen.

3.10.3

Für die ggf. notwendige Baustellenzufahrt oder die Änderung der Anbindungen der Wirtschaftswegen an die L 50 ist durch den Sondernutzungsnehmer ein Antrag auf temporäre Sondernutzungserlaubnis bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, zu stellen.

3.10.4

Falls Leitungen die L 50 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ebenfalls ein gesonderter Antrag bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, einzureichen.

3.11 Luftverkehrsrecht

3.11.1

Dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), sind unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.13-30314-33/2024**. über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für **jede** Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10152- F7 und ST 10152-F8**
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gaus-Krüger (Rechts-, Hochwert)):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m u. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m u. NN):
7. Hindernisbefeuerng [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben.

(Formular siehe Anlage 4 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen).

Diese Anzeigen sind nachrichtlich per E-Mail auch an das Bundesamt für Infrastruktur; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **VII-0026-24-21-BIA** (WEA F07) zu senden.

3.11.2

Die WKA ist als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Tageskennzeichnung

3.11.3

Für die Tageskennzeichnung sind die Farbtöne lichtgrau (RAL 7035) und verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist **nicht** zulässig.

3.11.4

Die Rotorblätter sind grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m rot - 6 m grau - 6 m rot) zu kennzeichnen. Die äußeren Farbfelder müssen rot sein.

3.11.5

Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.11.6

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

3.11.7

Die Nachtkennzeichnung ist durch das „Feuer W, rot“ ES („erweiterte Spezifikation“) auszuführen und mit sichtweitenabhängiger Lichtstärkenreduzierung zu betreiben.

3.11.8

Zur Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ sind vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannte meteorologische Sichtweitenmessgeräte zu verwenden. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.11.9

Auf dem Maschinenhausdach sind Feuer W, rot ES so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständereien - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden müssen, so dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer mit der Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.11.10

Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene ist am Turm auf halber Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach so anzubringen, dass aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sind.

(Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben oder unten abgewichen werden.)

3.11.11

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter (gem. Nr. 3.9 AVV), die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.11.12

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

3.11.13

Die Aktivierung der Nachtkennzeichnung hat bedarfsgesteuert zu erfolgen und ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß AVV Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren

3.11.14

Die zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist nach Anhang 3 der AVV auszuführen und auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.11.15

Die bedarfsgesteuert Aktivierung der Nachtkennzeichnung muss alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen und ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

3.11.16

Es ist zu gewährleisten, dass sich die Befeuerung bei Ausfall der Spannungsquelle automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschaltet

3.11.17

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird

3.11.18

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

3.11.19

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.11.20

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.11.21

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.11.22

Beim Einsatz von Kränen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.11.23

Die in den o. g. Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.11.24

Der Bauherr hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Mit Inbetriebnahme der WEA geht diese Pflicht auf den Betreiber über.

3.11.25

Vor Baubeginn hat der Bauherr dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.11.26

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde unter dem AZ307.5.13-30314-33/2024 zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

3.12 Arbeitsschutz

3.12.1

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei den Gefährdungsbeurteilungen sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.12.2

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlagen zu gewährleisten.

3.12.3

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

3.12.4

Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

3.12.5

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Aufstiegshilfe und Fallschutzsysteme (z.B. mitlaufendes Auffanggerät oder Bandfalldämpfer)) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3.12.6

Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise der Transportaufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

3.13 Betriebseinstellung

3.13.1

Wird beabsichtigt, den Betrieb der WKA einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

3.13.2

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und ggf. Dauer der Stilllegung der Anlage,
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

3.13.3

Die WKA ist auch nach ihrer Stilllegung gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

3.13.4

Im Vorfeld des späteren Rückbaus der Windenergieanlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe ist durch den Bauherrn ein Rückbaukonzept einzureichen, aus dem die Rückbaumethoden und -verfahren für die einzelnen Arbeitsschritte (Vorbereitungsarbeiten, Rückbau der Hochbauten, Rückbau der Tiefbauten, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) hervorgehen. Zur Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Anforderungen und Maßnahmen sind in dem einzureichenden Rückbaukonzept detaillierte Angaben zum fachgerechten und ressourcenschonenden Rückbau zu machen.

Das Rückbaukonzept hat nachfolgende detaillierte Angaben zu enthalten:

- Darlegung des Rückbauverfahrens (mechanischer Rückbau, Umziehen, Füllen/Fallsprengung, Vollsprengung/Faltsprengung),
- Maßnahmen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme,
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässung,
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen,
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion (insbesondere bei Flächen in Hanglage),
- Angaben zum vollständigen Rückbau (Fundamente, Kranstell- (De-)Montage- und Lagerflächen) inklusive Zuwegungen und Kabeltrassen,
- Angaben zur Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht,
- Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 im Rahmen des Rückbaus (im Idealfall bereits Einbeziehung der BBB bei der Planung des Rückbaus) und Benennung vor Beginn des Rückbaus.

Das Rückbaukonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Beginn der Rückbaumaßnahme unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

3.13.5

Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

3.13.6

Der Rückbau der hat vollständig, d. h. einschließlich der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen zu erfolgen

3.13.7

Nach dem Rückbau sind die Flächen mit standortgerechten Bodenmaterial und abschließend mit Mutterboden zu verfüllen und si die Bodenfunktion sowie die Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen.

3.13.7

Der Abschluss des Rückbaus sowie der Wiederherstellung der Oberfläche sind der Unteren Immissionsschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rückbauarbeiten anzuzeigen.

IV. Begründung

4.1 Antragsgegenstand

Die Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG, Lindenstraße 25, 39443 Staßfurt, OT Löbnitz, vertreten durch die Windpark BÜchse Verwaltungs-GmbH (mit Sitz ebenda) und diese vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Herrn Carl-Albrecht Bartmer, hat hier mit Posteingang vom 09.08.2023 den Antrag vom 31.07.2023 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) mit der Bezeichnung F07 vom Typ Enercon E-160 mit einer Nennleistung von 5,56 MW und einer Gesamthöhe von 246,6 m über Geländeoberkante im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt am Standort 39418 Staßfurt, Gemarkung Brumby, Flur 10, Flurstück 83, eingereicht.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Verfahrensart und Zuständigkeit

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben war seitens des Antragstellers von Beginn an mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geplant, so dass es einer Vorprüfung der UVP-Pflicht durch die Behörde nicht bedurft hat. Der Untersuchungsrahmen für die UVP wurde am 10. April 2018 im Rahmen eines Scoping festgelegt.

Die UVP wurde für zwei WKA gemeinsam beantragt und durchgeführt, nämlich für die antragsgegenständliche o. g. WKA F07 und für die im Parallelverfahren beantragte WKA F08 am Standort 39418 Staßfurt, Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25.

Genehmigungsverfahren mit UVP sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 1.1.8 des Anhang 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Imm-Zust VO) der Salzlandkreis.

4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die am 09.08.2023 eingereichten Antragsunterlagen waren ausreichend, um die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu veranlassen. Im Rahmen der Prüfung durch die Fachbehörden wurde festgestellt, dass die Antragsunterlagen teils unvollständig und teils mangelhaft und somit nicht als Genehmigungsgrundlage geeignet waren.

Daraufhin wurden mit Schreiben vom 07.03.2024 insbesondere umfangreiche Bauvorlagen nachgefordert und eine wesentliche Überarbeitungen hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen zum Bodenschutz und der Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz verlangt, weil ansonsten die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht gegeben war.

Die Berechtigung der Nachforderungen waren zwischen Antragstellerin und Genehmigungsbehörde teils strittig und so folge eine längerfristige Abstimmung unter Einbeziehung von Fachplaner und Rechtsanwalt seitens der Antragsteller.

Die nachgeforderten Antragsunterlagen zur Ergänzung bzw. Änderung des Antrags wurden schließlich am 02.10.2024 (Naturschutz, Bodenschutz und Bauordnung), am 20.01.01.2025 (Naturschutz und Bodenschutz) und zuletzt am 13.02.2025 (Naturschutz: Hamsterfläche) nachgereicht.

Erst mit der letzten Nachreichung vom 13.02.2025 war die Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne von auslegungsfähigen Antragsunterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben.

4.2.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt. Außerdem wurde den Betreibern von Versorgungsanlagen im Umfeld der beantragten WKA Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Staßfurt
- Stadt Nienburg (Saale)
- Fachdienste und Sachgebiete innerhalb des Salzlandkreises
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung (Oberste Landesentwicklungsbehörde)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 307 Verkehrswesen (Obere Luftfahrtbehörde)

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West
- Fernstraßenbundesamt
- Autobahn GmbH NL Ost
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, AS Wanzleben
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (über die untere Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises)
- Kompetenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt
- Rotmilan-Zentrum Halberstadt
- Bundesnetzagentur
- 50Hertz Transmission GmbH
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- GASCADE Gastransporte GmbH
- MITNETZ Gas, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Avacon Netz GmbH
- MDDSL Mitteldeutsche Gesellschaft für Kommunikation mbH Magdeburg

Die Stadt Staßfurt wurde überdies um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB ersucht.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten Stellung genommen und teils Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in diesem Bescheid berücksichtigt wurden.

Soweit Bedenken vorgetragen wurden, konnten diese im weiteren Verfahren ausgeräumt werden.

4.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erschien am 28. April 2025 im Amtsblatt des Salzlandkreises sowie im Salzland-Kurier der Volksstimme. Zudem wurde das Vorhaben ab 28. April 2025 auf der Homepage des Salzlandkreises und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bekanntgemacht.

Antrag und Antragsunterlagen sowie entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV wurden vom 06. Mai 2025 bis einschließlich 05. Juni 2025 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgte bei der Genehmigungsbehörde und am Vorhabenstandort (Stadt Staßfurt). Außerdem waren die Unterlagen im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) einzusehen. Darauf in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Einwendungen gegen das Vorhaben waren in der Zeit vom 06. Mai 2025 bis einschließlich 07. Juli 2025 möglich. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 29. Juli 2025 anberaumte Erörterungstermin hat daher nicht stattgefunden.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.3.3.1 Planungsrecht / Raumordnung

Die Errichtung der beantragten WKA stellt ein raumbedeutsames und privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar, welches im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz BauGB).

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der besonderen Dimension der der WKA vom Typ Enercon E-160 mit einer Nennleistung von ca. 5,56 MW und einer Gesamthöhe von 246,6 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von je 160 m. Aufgrund der Dimension der WEA und der damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen sowie auf das die Anlage umgebende Umfeld ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend.

Zur landesplanerischen Abstimmung war das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Das MID hat festgestellt, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Errichtung und Betrieb von einer WKA im Windpark Förderstedt, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Stadt Staßfurt hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB fristgemäß erteilt und damit auch bestätigt, dass eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Dass dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wurde im laufenden Genehmigungsverfahren festgestellt und soweit erforderlich durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung abgesichert. Damit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben

4.3.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP wurde für die antragsgegenständliche WKA F07 und die im Parallelverfahren genehmigte WKA F08 (Gemarkung Löbnitz) gemeinsam durchgeführt.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet wurde.

Aus den Antragsunterlagen zur Umweltverträglichkeit und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden geht hervor, dass das geplante Vorhaben Auswirkungen auf Schutzgüter haben kann. Insgesamt wurde jedoch festgestellt, dass keine der von den WEA ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung zu erheblichen Nachteilen für die Schutzgüter führen kann, wenn die Anlagen antragsgemäß entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben, die im Antrag beschriebenen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und die von den Fachbehörden geforderten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Somit kann die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bestätigt werden. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides enthalten.

4.3.3.3 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3.1)

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die genehmigte WKA antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen-/ stillständen erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

4.3.3.4 Bauordnungsrecht (Abschnitt III Nr. 3.2)

Die BauO LSA normiert in § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen im Sinne dieser Vorschrift die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines Sicherungsmittels abhängig zu machen hat. Dazu gehören auch Windenergieanlagen.

Die Regelung des § 71 Abs. 3 BauO LSA dient der Gefahrenabwehr. Zweck der Vorschrift ist es, die Träger der Unteren Bauaufsichtsbehörden von dem finanziellen Risiko des Rückbaus baulicher Anlagen, die nur für begrenzte Zeiträume konzipiert werden, nach der Aufgabe der Nutzung freizustellen, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger für eine Kostenübernahme nicht zur Verfügung stehen und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt und richtet sich gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewendet werden müssen.

Da eine regelmäßige Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren angenommen werden kann, müssen die Rückbaukosten auf den Zeitpunkt in 20 Jahren, nach angenommener Nutzungsaufgabe umgerechnet werden. Die in den Bauvorlagen angegebenen Rückbaukosten wurden mit 1 % pro Jahr über 20 Jahre Betriebsdauer erhöht.

4.3.3.5 Denkmalrecht (Abschnitt III Nr. 3.2)

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Sowohl östlich als auch südlich des Vorhabenareals liegen verlassene Siedlungen, sogenannte Wüstungen. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (hier ca. 1350 - 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (hier ca. 1500 - 1700 n. Chr.) aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe für das Verlassen der Siedlungen können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein. Als wichtige Kulturdenkmale gewähren Wüstungen Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. In einigen Fällen existieren schriftliche Erwähnungen z.B. in Urkunden

oder später in fürstlichen Akten. Dadurch ist manchmal sogar der Name der Dörfer überliefert, wie im vorliegenden Fall der Wüstungen „Zäbs“, „Löbnitz“ und „Ortstadt“. Zu anderen bleiben lediglich die archäologischen Quellen. Zur genauen Lokalisierung der Wüstungen wie auch zu deren exakter Datierung geben diese erfassten Kulturdenkmale wertvolle Hinweise und stellen einen bedeutenden Quellenbestand dar. Denn gegebenenfalls lassen sie insbesondere u. a. Aussagen über Aussehen und Ausdehnung, Struktur, Bewirtschaftung oder Bewohner der Siedlungen zu. Damit ist die außerordentliche Bedeutung aufgelassener Orte für die Regionalgeschichte sowie darüber hinaus gegeben. Teile der Wüstung Zäbs wurden bereits bei Ausgrabungen 1998 im Vorfeld des Baus der BAB 14 1998 dokumentiert. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Die Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Gleichbehandlung.

Nach § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DSchG LSA.

Die Dokumentation ist gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 14.05.2021

4.3.3.6 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III Nr. 3.5)

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von

Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet des Immissionsschutzes, sind die Landkreise zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen (vgl. Nr. 1.1.7 und 1.1.8 Immi-ZustVO LSA).

Geräuschemissionen

Als Beurteilungsgrundlage für die Geräuschemissionen dient die von der PlanGIS GmbH Hannover erstellte „Schallimmissionsprognose für zwei neue Windenergieanlagen, Windpark Förderstedt II, Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt“, Revision 2, vom September 2023 (nachfolgend Schallprognose genannt). Nach Maßgabe der prognostizierten Daten wurden Emissionswerte festgesetzt, die beim Betrieb der WKA vom Typ Enercon E-160 einzuhalten sind.

Demgemäß darf genehmigte WKA tagsüber (06:00 – 22:00 Uhr) mit einem Schalleistungspegel von $L_{e,max} \leq 108,5$ dB(A) im Vollastbetrieb (BM 0s) mit einer Nennleistung von 5.560 kW betrieben werden.

Nachtbetrieb (22:00 – 06:00) wird für die WKA F07 antragsgemäß nur im reduzierten Modus BM NR IIs mit einem Schalleistungspegel von $L_{e,max} \leq 106,9$ dB(A) und einer Leistung von 5.270 kW zugelassen.

Zudem werden die einzuhaltenden Oktav-Schalleistungspegel nach den der Schallprognose zugrunde liegenden Herstellerdokumenten festgesetzt.

Laut der o. g. Schallprognose, sind herstellerseitig keine Zuschläge für die Ton- und Impulshaltigkeit zu vergeben. Der Beurteilungspegel wurde demnach mit einem Impulzzuschlag $KI=0$ dB(A) und Tonzuschlag $KT=0$ dB(A) ermittelt. Zur Sicherung der Einhaltung dieser Angaben wurde die Nebenbestimmung Nr. 3.3.1.3 Tonale/impulshaltige Geräusche formuliert.

Die vorgelegte Schallprognose basiert auf Herstellerangaben zum Schalleistungspegel der WKA, die nicht durch messtechnische Nachweise belegt worden sind. Aus diesem Grund wird Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) nur unter der aufschiebenden Bedingung gestattet, dass zuvor der Nachweis über die Einhaltung der beauftragten Schalleistungspegel der WKA durch Messung erbracht wird. 3.3.1.4

Die Regelungen zur Messung nach NB 3.3.1.5 sind erforderlich, damit die Ergebnisse der messtechnischen Nachweise mit den Werten der Schallprognose und den Festsetzungen dieser Genehmigung vergleichbar sind.

Überwachungsmessungen sind nur aus besonderem Anlass und auch nur nach behördlicher Anordnung (§ 17 BImSchG) erforderlich. Anlass kann insbesondere eine Beschwerde über Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft sein. Mit der NB 3.3.1.6 werden vorab Einzelheiten für das anzuwendende Mess- und Beurteilungsverfahren festgelegt.

4.3.3.7 Naturschutzrecht (Abschnitt III Nr. 3.5)

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), welche durch das Vorhaben betroffen sein können, ermittelt und beschrieben. Als Grundlage dienten hierzu die Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen. Zur Überwindung bzw. Vermeidung vorhabenbedingter Verbotstatbestände werden durch die Gutachter artspezifische

Maßnahmen für Feldhamster, Brutvögel, Greifvögel (speziell für den Rotmilan) und für Fledermäuse vorgeschlagen, die im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umzusetzen sind.

Die Nebenbestimmungen 3.4.1 und 3.4.8 dienen der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Ausgleichsmaßnahmen und damit dem Erreichen der Kompensationsziele.

Die festgelegte Anfertigung einer Dokumentation gem. NB Nr. 3.4.8 erfolgt gemäß dem RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBI. Nr.34/2005 S.498). Die Berichtspflicht endet mit Erreichen des Maßnahmeziels.

Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass ein ausreichender Artenschutz gewahrt wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden.

Der Europäische Feldhamster unterliegt als nach Anhang IV, der FFH-Richtlinie dem strengen Artenschutz. Das Vorhabengebiet gehört zu den aktuellen Vorkommensgebieten des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Bei den Untersuchungen im Bereich der Anlage konnten bisher keine Individuen dieser Art nachgewiesen werden, jedoch ist die Fläche für ein Vorkommen dieser Art geeignet. Aufgrund von Vorkommen im Nahbereich ist nicht auszuschließen, dass die Art nachgewiesen werden kann.

4.3.3.8 Abfallrecht (Abschnitt III Nr. 3.5)

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen begründen sich auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (AbfG LSA).

Hinsichtlich der Erzeugung und des Besitzes von Abfällen, die bezüglich ihrer Zusammensetzung, ihres Schadstoffgehaltes und des Reaktionsverhaltens den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, aber nicht aus privaten Haushaltungen stammen, begründet sich die Pflicht zur Nachweisführung anhand der geltenden Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

4.3.3.9 Bodenschutzrecht (Abschnitt III Nr. 3.6)

Die Vorsorgegrundsätze gemäß § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Nach § 1 BBodSchG ist die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Bei dem betroffenen Standort der WEA handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der Errichtung der Windenergieanlage kommt es anlagebedingt zum Totalverlust aller Bodenfunktionen durch Vollversiegelung, Teilversiegelung und Aufschüttungen. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet wird auf die besondere Bedeutung des Bodens in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche verwiesen.

Anlage

In den letzten Jahren ist die landwirtschaftliche Fläche in der Planungsregion Magdeburg kontinuierlich weniger geworden. Das ist insbesondere bei den bedeutsamen Schwarzerdeböden eine problematische Entwicklung, da die Bodenfunktion "landwirtschaftliches Ertragspotenzial" in menschlichen Zeitmaßstäben nicht wiederherstellbar ist. Für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Beauftragung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 erforderlich.

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

4.3.3.10 Wasserrecht (Abschnitt III Nr. 3.8)

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Betrieb öffentlicher Einrichtungen so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 17 Abs. 1 und 2 AwSV.

Auflagen zum Rückhalt von wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 18 Abs. 1 AwSV.

Die Verpflichtung zur Anzeige an die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises besteht nach § 24 Abs. 2 AwSV auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

4.3.3.11 Kampfmittelrecht (Abschnitt III Nr. 3.9)

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten. Insofern sind die beauftragten Maßnahmen notwendig bei Kampfmittelfunden, um die dafür zuständigen Fachdienste zur Sicherung und Beräumung heranzuziehen.

4.3.3.12 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt III Nr. 3.12)

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beruhen auf Grundlage der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung), des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) i. V. m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR).

4.3.3.13 Straßenverkehrsrecht (Abschnitt III Nr. 3.10)

Zuständig für die klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. Die Nebenbestimmungen beruhen auf dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

4.3.3.14 Luftverkehrsrecht (Abschnitt III Nr. 3.11)

Die Herleitung der Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse beruht auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse).

Die Standorte der geplanten Bauvorhaben befinden sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß §18 a LuftVG innerhalb von Flugsicherungsanlagen mit Betroffenheit des Anlagenschutzbereiches Magdeburg VORDME. Nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung durch das LVwA, Ref. 307 steht der Errichtung des Bauwerks nichts entgegen.

4.4 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einflüssen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Für den Fall, dass die genehmigte WKA nicht errichtet oder nicht in Betrieb genommen wird, war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine Frist zum Erlöschen der Genehmigung festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Eine Frist von drei Jahren ab Genehmigungserteilung

bis zur Inbetriebnahme (1.5) wird - auch unter Berücksichtigung des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.

Dass die Genehmigung auch erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Fristverlängerung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag **vor** dem Erlöschen der Genehmigung gestellt wird. (§ 18 Abs. 3 BImSchG)

Der Auflagenvorbehalt nach Nr. 1.7 (bzw. 3.2.1) dieses Bescheides ist erforderlich, weil sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundament) nachträglich Auflagen ergeben können. Die Antragstellerin hat das gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Einverständnis mit Datum vom 22.08.2025 erklärt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

V. Hinweise

5.1 Bauordnung und Denkmalschutz

Bauordnung

5.1.1

Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde (§§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA),
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundflächen und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 Satz 1 BauO LSA) einschließlich Absteckriss.

5.1.2

Mit der Anzeige der Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bauleiterbescheinigung,
- Bescheinigung des Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 TAnlVO, § 19 BauVorlVO).

5.1.3

Die WEA ist regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Abschnitt 13 der Richtlinie für WEA i.V.m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch zu unterziehen. Die anzufertigenden Prüfprotokolle/Prüfbücher sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.1.4

Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.

5.1.5

Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

5.1.6

Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

5.1.7

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.

5.1.8

Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen. (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA)

5.1.9

Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 BauO LSA).

5.1 Denkmalschutz

5.1.10

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen (Herr Martin Planert, Tel.: +49 345 5247-427, Fax: +49 345 5247-460, E-Mail: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

5.1.11

Die Übernahme der Kosten zur archäologischen Dokumentationen sind nach Ausübung des Ermessens dem Veranlasser der Maßnahme gemäß § 14 Abs. 9 Satz 3 DenkmSchG LSA zuzumuten (siehe Urteil OVG LSA v. 16.06.2010 – 2L 292/08).

5.2 Abfallrecht

Hinweise zu den Anforderungen und Maßnahmen für den Rückbau von Windenergieanlagen:

5.2.1

Alle anfallenden Abfälle während des Betriebs der Windkraftanlagen müssen einen ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zugeführt werden. Die Nachweisverordnung (NachwV) macht die elektronische Nachweisführung zur Pflicht. Dies gilt für Abfallerzeuger, -entsorger, -beförderer und die zuständigen Behörden. Die Pflicht umfasst die Führung elektronischer Register, elektronischer Entsorgungsnachweise und elektronischer Begleitscheine. Die Nachweise sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

5.2.2

Der Rückbau und die Demontage von WKA sind kontrollierte Verfahren zum Zweck der getrennten Erfassung von schadstoffhaltigen und nicht schadstoffhaltigen Betriebsstoffen, wiederverwendbaren Bauteilen und Abbruchmaterialien vor und während des Abbruchs nach kontaminierten, recycle-, verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien.

5.2.3

Beim Rückbau und der darauffolgenden Demontage von WKA – Komponenten ist darauf zu achten, dass:

- die Arbeiten unter Berücksichtigung der geltenden Umweltschutzregeln erfolgen,
- die Arbeiten alle relevanten Arbeitsschutzregeln berücksichtigen,
- die wiederverwendbaren Bauteile erhalten bleiben,
- die Abfallentsorgungsmassen getrennt erfasst werden und
- die Arbeiten unter Berücksichtigung geplant und ausgeführt werden.

5.2.4

Vor Beginn der Arbeiten muss ein Rückbau – und Entsorgungskonzept erarbeitet werden. Das Rückbau – und Entsorgungskonzept basiert auf den Hersteller- und Betreiberangaben und den örtlichen Gegebenheiten.

Folgende Angaben sollten möglichst enthalten sein:

- Festlegung der Arbeitsprozesse vor Ort,
- entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung,
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwendung zugeführt werden,
- Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern (AVV) und geplanten Verbringungsort (Entsorgungsweg) und
- Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleibnachweise).

5.2.5

Die Verwertungsmaßnahmen schließen sich an den Rückbau und die Demontage an. Beim Rückbau ist nach Möglichkeit eine hochwertige stoffliche Verwertung anzustreben unter Beachtung § 6 Abs. 1 KrWG (Abfallhierarchie):

- Festlegung welche Materialien wiederverwendet werden, entsorgt werden oder als Abfall eingestuft werden.
- Die Vorgaben der GewAbfV müssen eingehalten und angewendet werden.
- Mitteilung des Abfalls mit Abfallbezeichnung (AVV), Entsorgungsweg, Transporteur, Entsorgungsanlage.
- Ein Bautagebuch mit entsprechender Bilddokumentation ist zu führen:
 - o Fotodokumentation der Zerlegung,
 - o Nachweise der Entsorgungswege (Entsorgungsanlage),
 - o Wiegescheine,
 - o Lieferscheine,
 - o Elektronischer Nachweise über Entsorgung der gefährlichen Abfälle,
 - o Beantragung einer Erzeugernummer für die Entsorgung der Abfälle.

5.2.6

Die beim Rückbau der WKA anfallenden Materialien und Abfälle sind nach Beendigung der Zerlegungsarbeiten zeitnah von der Baustelle zu entfernen, Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

5.2.7

Die DIN SPEC 4866 nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen legt die Handlungsanweisung und Qualifikationsvoraussetzungen fest.

5.3 Bodenschutzrecht

5.3.1

Anfallender Erdaushub, welcher nicht wieder eingebaut wird, ist entsprechend den Regelungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) zu verwenden bzw. bei Verunreinigung zu entsorgen.

5.3.2

Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen gemäß dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 15. Juli 2021 sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

5.4 Wasserrecht

Niederschlagswasserbeseitigung

5.4.1

Niederschlagswasser sollte ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.

5.4.2

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser ohne die Nutzung technischer Anlagen auf dem Grundstück versickert werden soll.

Grundwasserhaltung

5.4.3

Macht sich im Rahmen der Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich, so stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen die hierfür bestimmt oder geeignet sind, eine Benutzung eines Gewässers dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Darunter fallen gemäß WHG auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzungen.

Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Salzlandkreises zu finden.

5.4.4

Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.4.5

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Dazu sind nach § 18 Abs. 3 AwSV die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. dem Gesamtvolumen der jeweiligen Anlage.

5.4.6

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist umgehend außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

5.4.7

Anzeigespflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein könnten, sind diese ebenfalls unverzüglich vom Betreiber zu informieren.

5.4.8

Vorgaben zum Rückbau nach Stilllegung der Anlage ergeben sich aus § 17 Abs. 4 AwSV.

5.4.9

Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

5.4.10

Die vom Betreiber vorzuhaltende Betriebsanweisung hat nach § 44 Abs. 1 AwSV einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die Festlegung von Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern zu enthalten. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierungen sicherzustellen. Die Betriebsanweisung muss gemäß § 44 Abs. 3 AwSV dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

5.5 Arbeitsschutz

5.5.1

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2).

5.5.2

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs. 2 BaustellV).

5.5.3

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 BaustellV).

5.6 Straßenverkehrsrecht

5.6.1

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

5.6.2

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde laut § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG LSA, wenn bauliche Anlagen längs der Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen.

5.6.3

Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (hier: § 24 StrG LSA) zu den Anbauverbots-/beschränkungszonen unabdingbar. Dies bedeutet, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht.

5.7 Luftverkehrsrecht

5.7.1

Werden die Auflagen der Oberen Luftfahrtbehörde nicht eingehalten, wird der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt.

VI. Anhörung

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG wurde der Antragstellerin über den Entwurfsverfasser der Entwurf des verfügenden Teils des Genehmigungsbescheides nach §§ 4, 10 BImSchG (Tenor und Nebenbestimmungen) am 27.08.2025 per E-Mail übersandt und ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Die Antragstellerin hat auf die Anhörung am 28.08.2025 per E-Mail geantwortet und Hinweise, Anmerkungen und Änderungswünsche geäußert.

Daraufhin wurden einige offensichtliche Unrichtigkeiten in der Gliederung berichtigt. Die das Eiserkennungssystem betreffende Nebenbestimmung 3.2.3.8 wurde wie vorgeschlagen geändert und um die Möglichkeit des automatischen Wiederanlaufens der WKA bei Tauwetter erweitert.

Die naturschutzrechtliche Forderung zur Abschaltung der WKA bei landwirtschaftlicher Flächenbewirtschaftung gilt auch außerhalb der Brutzeit und geht damit über die Empfehlung des Fachgutachters im AFB (LBR 2023) hinaus. Nebenbestimmung Nr. 3.4.4 wurde dahingehend konkretisiert, dass die Forderung ganzjährig gilt.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

Im Auftrag



Olsen
Fachdienstleiterin

Anlagen:

Anlage 1 – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG

Anlage 2 – Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen/Ergänzungen

Anlage 3 – Rechts-/ Normquellenverzeichnis

Anlage 4 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen

Anlage 5 – Formular Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)

Anlage 6 – Baustellenschild

Anlage 7 – Formular Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

Anlage 1 - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Firma Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) mit der Bezeichnung F07 vom Typ Enercon E-160 – 5,56 MW (NH 167m, RD 160m, GH 247m) am Standort Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt in der Gemarkung Brumby, Flur 10, Flurstück 83.

Die geplante WKA stellt die Erweiterung eines bestehenden Windparks mit derzeit 22 WKA unterschiedlichen Alters und Typs und unterschiedlicher Höhe dar. Weitere 7 WKA befinden sich in Planung.

Für den Bau der geplanten WKA kann auf einen Großteil der vorhandenen Wege des bestehenden Windparks zurückgegriffen werden. Vereinzelt müssen zusätzliche kurze Stichwege, abgehend von den bestehenden Wegen zum exakten Standort der neuen WKA, angelegt werden. Die Erschließung der geplanten WKA erfolgt über den Staßfurter Weg und ist an die L50 direkt angebunden.

Der Vorhabenträger hat mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb der 1 WKA nach § 4 BImSchG auf Grundlage des § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Genehmigungsbehörde hat dies als zweckmäßig erachtet.

Der Bedarf zur Errichtung und dem Betrieb von 1 WKA am Standort Brumby wird mit der Förderung des Klima- und Umweltschutzes im Zuge einer nachhaltigen Energieerzeugung begründet. Zudem wird ein Beitrag zur CO₂-Einsparung und zur Schonung fossiler Energieressourcen geleistet.

2. Standort und Varianten

Der Standort des Vorhabens liegt in Sachsen-Anhalt, Salzlandkreis, Stadt Staßfurt, Ortsteil Brumby, Gemarkung Brumby, Flur 10, Flurstück 83.

Zu großen Teilen ist der Standort sowie das Umfeld ländlich geprägt. Die Flächennutzung findet primär durch landwirtschaftlich intensive Nutzung statt. Zudem liegen im Umfeld des Windparks zahlreiche landschaftliche Veränderungen vor, insbesondere in Form von Steinbrüchen und Gruben. Auch die naheliegende Bundeautobahn BAB 14 ist landschaftsbildprägend und beansprucht einen hohen Flächenverbrauch.

Die nächstliegenden größeren Städte Staßfurt, Calbe (Saale) und Bernburg liegen mindestens 5.000 m vom Vorhabenstandort entfernt.

Für den Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg befindet sich derzeit ein Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (STP Energie) mit Umweltbericht in Aufstellung (Entwurfsstatus). Die geplante WKA F07 befindet sich innerhalb des geplanten Vorranggebietes VIII Förderstedt. Damit wird perspektivisch der Raumordnung entsprochen, da dieser Teilplan den bisher einzigen, aktuellen landesplanerischen Standpunkt unter den nötigen Kriterien für die Planung- und Steuerung zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Planungsregion darstellt.

Konflikte mit den raumordnerischen Belange sind durch die geplante Auswahl der Eignungsgebietsflächen für WKA minimiert. Bei der Planung des Standortes wurde ein Bereich mit geringem Konfliktpotenzial zu bestehenden Nutzungen bzw. Nutzungsansprüchen gewählt (hier intensiv genutzte Ackerflächen). Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind nicht zu verzeichnen. Standorte der WKA innerhalb des geplanten Windvorranggebietes sind durch die erforderlichen Abstände der WKA untereinander, wie auch zu den verbleibenden Bestands-WKA, diversen Leitungstrassen u. a. vorgegeben. Aufgrund der Geeignetheit des Standortes innerhalb des Windvorranggebietes und dem sich daraus ergebenden geringen Konfliktpotenzial, scheiden anderweitige Standortvarianten außerhalb aus, da diese raumordnerisch auch nicht genehmigungsfähig wären.

3. Untersuchungsgebiet/ -rahmen

Die Größe des Untersuchungsgebietes wurde schutzgutbezogen abhängig von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen festgelegt.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet (UG) für das Schutzgut Bevölkerung erstreckt sich um den gesamten Windpark im 5 km-Radius und schließt die angrenzenden Ortschaften ein. Für dieses Gebiet werden Aussagen zu Gesundheit und Wohlergehen der betroffenen Bevölkerung getroffen, ebenso zu den vorhandenen Flächennutzungen. Darüber hinaus ist die Erholungsnutzung im Untersuchungsumfang integriert.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt

Eine Biotopkartierung nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2010) erfolgte im 500m-Radius um die bestehenden und die geplante WKA (Planungsgebiet) sowie 50 m beiderseits der Zuwegung.

Anhand der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben wurden die Artengruppen der Vögel (Brut-, Rast- und Zugvögel) und der Fledermäuse genauer untersucht. Um das Konfliktpotenzial, welches von der geplanten WKA ausgehen könnte, im Voraus abzuschätzen, wurden Kartierungen durchgeführt.

Für das Vorhaben relevant ist zudem der Feldhamster. Es wurde eine Suche vorgenommen und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Weiteren relevante Tiergruppen sind nicht zu verzeichnen. Potenzielle Vorkommen weiterer Arten werden allgemein beschrieben.

Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Für die genannten Schutzgüter wird das UG auf das Planungsgebiet (500m-Radius um bestehende und geplante WKA) bezogen. Die Untersuchungen umfassen die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter anhand vorhandener Unterlagen und Angaben. Konkrete Erhebungen für diese Schutzgüter waren nicht erforderlich.

Die Darstellung und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt auf Grundlage des Bodenbewertungsmodells (LAU 2013).

Die Betrachtung des Landschaftsbildes erfolgte für den Nahbereich (500 m), den Mittelbereich (>500 - 5.000 m) und für den Fernsichtbereich (> 5.000 -10.000 m).

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut wurde das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte LSA beteiligt. Das Untersuchungsgebiet ist mit dem des Landschaftsbildes (5 km-Radius um bestehende und geplante Anlage) identisch.

4. Schutzgebiete Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete befinden sich mehr als 1.000 m vom geplanten Standort entfernt. Gemäß des Ökologischen Verbundsystems Sachsen-Anhalt bestehen für die Flächen des konkreten Bauvorhabens keine Festlegungen. Südlich des UG befindet sich die überregionale Biotopverbundeinheit „Bodeniederung“. Zudem verlaufen südlich des Windparks die Biotopverbundeinheiten „Bodetal“ und „Bode und Anliegerflächen“.

Nördlich von Brumby liegt die regionale Biotopverbundeinheit „Trockenverbund Endmoränenkuppen. Aufgrund der ausreichenden Abstände zu diesen sind keine direkten Betroffenheiten gegeben.

5. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG erfolgte auf Grundlage des UVP-Berichts gem. § 16 UVPG, den behördlichen Stellungnahmen gem. § 17 Abs. 2 UVPG sowie auf Grundlage eigener Ermittlungen.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet (vgl. § 25 Abs. 1 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe werden die einschlägigen Regelungen der einzelnen Fachrechte in Form von bundes- und/oder landesspezifischen Gesetzen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden etc. verwendet.

Auf die Schutzgüter können verschiedene Faktoren einwirken. In der Regel spricht man von Wirkfaktoren, die in 3 Kategorien unterteilt sind:

- a. Baubedingte Auswirkungen,
- b. anlagenbedingte Auswirkungen,
- c. betriebsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen von WKA sind meist nur einmalig und zeitlich begrenzt. Beim Bau von WKA können u. a. bodenverdichtende Auswirkungen durch Maschineneinsatz, Bodenentnahme oder temporäre Boden(-ab)lagerungen, Beseitigungen/Zurückschneiden von Heckenstrukturen oder Einzelgehölzen für Zuwegungen, Vergrämungs- oder Verschreckungseffekte bei Arten auftreten.

Temporäre baubedingte Auswirkungen können zudem während der Bauphase auf den Menschen durch Lärm-, Staub- oder Schadstoffbelastungen auftreten.

Anlagenbedingte Auswirkungen liegen zumeist dauerhaft bis zur endgültigen Stilllegung sowie dem vollständigen Rückbau vor. So können beispielsweise die Flächenverluste durch den Bau der Fundamente zu dauerhaften negativen Auswirkungen der Bodenfunktionen führen. Ferner können die Infiltrationsfunktionen der Böden sowie die Grundwasserneubildungsraten gestört werden.

Windkraftanlagen können zudem das Landschaftsbild dauerhaft überprägen und zu Trennwirkungen insbesondere der Avifauna führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen können beim Menschen durch Schall-/ Schattenimmissionen oder Gefährdungen durch Eisabwürfe sowie bei Tieren insbesondere der Avifauna und den Fledermäusen durch mögliche Schlagopfer durch den Rotorenbetrieb entstehen.

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen können im Zuge von Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen an den Anlagen entstehen. So können beispielsweise Änderungen in der Wahrnehmung des Landschaftsbildes durch zusätzliche große Krananlagen temporär auftreten. Auch bei Montage oder Demontage von Anlagenteilen könnten bspw. Hilfs- oder Betriebsstoffe (Öle, Fette) in den Boden und infolgedessen in den Grundwasserleiter gelangen.

5.1 Schutzgutbezogene Darstellung u. Bewertung

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Planungsgebiet ist durch intensive Ackernutzung geprägt. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich beträgt mind. 1.000 m. Auch die Ortschaften Förderstedt, Üllnitz, Hohenerleben, Löbnitz, Neugattersleben, Brumby liegen mind. 1.000 m vom Anlagenstandort entfernt.

Das Gebiet ist großflächig durch einen bestehenden Windpark mit 22 WKA im Bestand mit unterschiedlicher Größe, unterschiedlichen Alters und Typs geprägt, durch welche Vorbelastungen durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen bestehen.

In westlicher Richtung des Windparks befindet sich ein großer Steinbruch sowie weiter westlich folgend mehrere kleinere Steinbrüche und Gruben. Auch die naheliegende Bundeautobahn BAB 14 ist landschaftsbildprägend und beansprucht einen hohen Flächenverbrauch.

Durch den Windpark und weiter durch die Ortschaft Förderstedt verläuft zudem die Bundesstraße B71.

Auswirkungen

a. Baubedingte Auswirkungen entstehen primär durch die einzusetzenden Geräte und Baumaschinen zur Errichtung der WKA. Diese können insbesondere Schall-, Schadstoff- und Staubimmissionen sein.

b. Folgende anlagenbedingte Auswirkungen sind möglich:

- Störung der Erholungsfunktion der Landschaft durch direkte Sichtbeziehungen zu den WKA.
- Optisch bedrängende Wirkungen.

c. Betriebsbedingt sind folgende Auswirkungen möglich:

- Geräuschimmissionen,
- Schattenwurf,
- Lichtreflexionen,
- Blendwirkungen durch die Gefahrenkennzeichnung (Tages- und Nachtkennzeichnung),
- Eisabwurf/Eisabfall.

Bewertung

Als Beurteilungsgrundlage für die Geräuschimmissionen dient die von der PlanGIS GmbH Hannover erstellte „Schallimmissionsprognose für zwei neue Windenergieanlagen, Windpark Förderstedt II, Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt“, Revision 2, vom September 2023. Nach Maßgabe der prognostizierten Daten wurden Emissionswerte festgesetzt, die beim Betrieb der WKA vom Typ Enercon E-160 einzuhalten sind. Der Tagbetrieb (06:00 – 22:00 Uhr) ist auf Grundlage der Prognose ohne Einschränkung und somit unter Volllast möglich. Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00) wird nur ein reduzierter Betrieb als zulässig erachtet. Die entsprechenden Auflagen finden sich im Genehmigungsbescheid wieder.

Die vorgelegte Schallprognose basiert auf Herstellerangaben zum Schallleistungspegel der WKA, welche nicht durch messtechnische Nachweise belegt worden sind. Aus diesem Grund wird im Genehmigungsbescheid dem Nachtbetrieb (22:00-06:00 Uhr) nur unter der aufschiebenden Bedingung zugestimmt, wenn zuvor der Nachweis über die Einhaltung der beauftragten Schallleistungspegel der WKA durch Messung erbracht wird.

Für die notwendige nächtliche Befeuerung der Anlagen wird ein bedarfsgesteuertes System beauftragt, welches lediglich beim Herannahen eines Flugobjektes aktiviert wird. Dadurch wird die nächtliche Blendwirkung erheblich reduziert.

Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen verbleiben durch die zusätzliche WKA im Windpark keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Vorhabenfläche besteht hauptsächlich aus intensiv genutzten Ackerflächen der Magdeburger Börde. Des Weiteren sind kleinflächig im Bereich der Zuwegungen und Wegeverbreiterungen auch Ruderalflächen und Gehölzbereiche durch das Vorhaben betroffen.

Die Biotope wurden den „Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG“ (LAU 2010) sowie zur „Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope“ (LAU 2008) zugeordnet. Ein Überblick über die im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen ist den Antragsunterlagen UVP-Bericht / Karte 3 zu entnehmen. Gemäß potenziell-natürlicher Vegetation Sachsen-Anhalts (LAU 2000) ist für den Bereich des Plangebietes ein Traubeneichen-Hainbuchen-Wald die potenzielle natürliche Vegetationsform.

Zur Erfassung der Brut- und Greifvögel wurden im Jahr 2018 umfangreiche Untersuchungen und Kartierungen durchgeführt. Eine Wiederholungskartierung fand im Jahr 2020 statt. Die Erfassung der Rast- und Zugvögel fand von Okt. 2017 – Sept. 2018 statt.

Im Rahmen der Untersuchungen der Fledermäuse wurde ein Fachgutachten aus dem Jahr 2019 eingereicht.

Das Gebiet des Windparks liegt zudem in einem potenziellen Lebensraum des Feldhamsters. Für die Artengruppen Insekten, Fische und Säuger (außer Fledermäuse) besitzt das Vorhabensgebiet eine durchschnittliche bis geringe Bedeutung. Nähere Untersuchungen wurden daher nicht vorgenommen.

Die Artengruppen der Reptilien und Amphibien bedurften einer genaueren Betrachtung, wobei auch hier eine untergeordnete Bedeutung für diese Artengruppen festgestellt wurde.

Die Erfassung der Biotope wurde im Jahr 2019 im September durchgeführt und in „Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie

92/43/EWG“ (LAU 2010) sowie zur „Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope“ (LAU 2008) zugeordnet.

Auswirkungen

a. Baubedingte Auswirkungen auf Biotope und Pflanzen:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Temporäre Bodenentnahme.
- Schadstoffbelastung (nur bei unsachgemäßem Umgang oder Havarien).
- Entfernung / Rückschnitt von Gehölzen.

Auf die Avifauna:

- Temporäre Beeinträchtigung durch Baulärm und die Bewegung von Baumaschinen und Menschen (nur bei Bautätigkeit während der Brut- oder Rastzeit).
- Gehölzentfernungen.

Auf Fledermäuse:

- Temporäre Beeinträchtigung durch Baulärm und die Bewegung von Baumaschinen und Menschen.
- Gehölzentfernungen.

Auf Feldhamster

- Mögliche Beeinträchtigung / Zerstörung von Feldhamsterbauten im gesamten Baustellenbereich.

b. Anlagenbedingte Auswirkungen auf Biotope und Pflanzen:

- Versiegelung/Teilversiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen und Ruderalflächen.
- Entfernung/Rückschnitt von Gehölzbeständen.

Auf die Avifauna:

- Habitatverlust durch Versiegelung.

Auf Fledermäuse:

- Versiegelung,
- Gehölzentfernungen,
- Schaffung vertikaler Strukturen in der Offenlandschaft.

Auf Feldhamster:

- Reduzierung des Lebensraumes des Feldhamsters durch Versiegelung und Teilversiegelung von Flächen.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen

Auf Biotope und Pflanzen:

- Keine.

Auf die Avifauna:

- Scheuchwirkung,
- Störung durch Schattenwurf und Schall,
- Kollisionsgefahr.

Auf Fledermäuse:

- Störung durch Schattenwurf und Schall,
- Kollisionsgefahr.

Auf Feldhamster:

- Keine.

Bewertung

Pflanzen und Biotope:

In der Tabelle 7 im UVP-Bericht sind alle beschriebenen Biototypen aufgelistet und wurden hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet. Als Bewertungskriterium wurde das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.13.2009 herangezogen. Weiterhin wurden geschützte Biotope gemäß § 29 und § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 und § 22 NatSchG LSA eingestuft. Die Bewertung erfolgte in drei Stufen (hoch – mittel – gering). Im Ergebnis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz werden alle notwendigen Eingriffe bei den Pflanzen und Biotopen mit entsprechend im Genehmigungsbescheid beauftragten Maß-

nahmen ausgeglichen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen nach Umsetzung der Baumaßnahmen verbleiben.

Avifauna:

Das UG sowie der darüber befindliche Luftraum besitzt generell eine Bedeutung für ziehende, rastende und überwinternde Vogelarten verschiedener Artengruppen. Die Bedeutung für die meisten Arten ist jedoch als gering bis mittel zu bewerten. Insbesondere für Wasservögel stellen innerhalb des UG die Standgewässer in und um Üllnitz und Glöthe Rasthabitate dar, woraus sich hier eine Häufung von Nachweisen für wertgebende Arten ergibt. Ein regional oder überregional bedeutendes Rast- oder Überwinterungsgebiet dieser Artengruppe wird daraus jedoch nicht begründet.

Für Greifvögel hat das UG aufgrund des breiten Artenspektrums insgesamt eine mittlere Bedeutung als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet. Große Vogelansammlungen (Trupps aus mehr als 100 Individuen) konnten lediglich für die im Land Sachsen-Anhalt generell häufig in großen Trupps auftretenden Arten Stockente, Ringeltaube, Feldlerche und Star festgestellt werden. Das UG stellt kein bedeutsames Rast- oder Überwinterungsgebiet für die wertgebenden oder auch anderen Vogelarten dar. Beachtliche Flugbewegungen (Zugkorridore oder Hauptflugkorridore zwischen Nahrungs-, Rast- und Schlafplätzen) verliefen ebenfalls nicht über diesem Gebiet.

Insgesamt betrachtet hat das Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Rastvögel (überfliegende und rastende Durchzügler und Wintergäste).

Fledermäuse:

Zur Fledermausfauna des Gebiets liegt ein Fachgutachten des Büros HABIT.ART (2019) vor, aus dem folgende Ableitungen und Festlegungen für den Fledermausschutz getroffen wurden:

Abschaltzeiten zur Zugzeit:

- Zeitraum vom 15. Juli bis 31. Oktober
- Temperaturen ab 8°C
- Windgeschwindigkeiten bis (einschließlich) 8 m/s
- optional nachgeordnetes Gondelmonitoring

Abschaltzeiten über die Wochenstubezeit:

- Zeitraum 15. Mai bis 15. Juli
- Temperaturen ab 10°C
- Windgeschwindigkeiten bis 6.5 m/s

Feldhamster:

Durch ein Gutachten zur Untersuchung des Feldhamsters kam man zu dem Schluss, dass das Plangebiet eine hohe Bedeutung für den Feldhamster besitzt. Folgende Vermeidungs- und artenspezifische Maßnahmen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde SLK festgelegt und im Genehmigungsbescheid beauftragt:

- Die zur Bebauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen vor der Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen ist.
- Ferner ist binnen eines Jahres nach Baubeginn für die Dauer des Betriebs der Anlage ein feldhamsterfreundliches Ersatzhabitat in einer Größe von 1 ha auf dem Grundstück 1013, Flur 6 in der Gemarkung Neugattersleben zu schaffen.

Artengruppen Insekten, Fische und Säuger (außer Fledermäuse):

Aufgrund der fehlenden vorhabenbedingten Wirkungen wurde auf eine differenzierte Erfassung und Darstellung verzichtet.

Die Artengruppen der Reptilien und Amphibien bedurften einer genaueren Betrachtung, wobei auch hier eine untergeordnete Bedeutung für diese Artengruppen festgestellt wurde.

Unter Beachtung der im Genehmigungsbescheid beauftragten naturschutzrechtlichen Ausgleichs-, Ersatz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, verbleiben durch die zusätzliche WKA im Windpark keine erheblichen Umweltauswirkungen bei den Tieren und Pflanzen sowie deren biologische Vielfalt.

Schutzgut Fläche und Boden

Beschreibung des Ist-Zustandes

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets wird durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Beanspruchungen von Flächen durch Windkraftanlagen erlangen im Gebiet Bedeutung, während Gehölze und Ruderalfluren sowie Wege und Straßen als nächsthäufigste Flächenbeanspruchung nur einen geringen Anteil besitzen.

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit Magdeburger Börde. Bodenkundlich gehört die Landschaft zur Bodenlandschaft der tschernosembetonten Lössböden – Magdeburger Börde.

Bodendenkmale im Bereich des Planungsgebiets sind nicht bekannt. Zudem sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Innerhalb des Plangebiets kommen teil- und vollversiegelte Böden vor. So sind die Zuwegungen und Kranstellflächen teilversiegelt, weitere Feldwege bzw. Verbindungswege sind ebenfalls in teilversiegelter Form ausgebaut, Straßen dagegen stellen vollversiegelte Flächen dar.

Auswirkungen

a. Baubedingte Auswirkungen können entstehen durch:

- temporäre Versiegelung,
- Verdichtung der temporären Bauflächen,
- Bodenverunreinigungen (nur bei unsachgemäßem Umgang oder Havarien),
- Bodenerosion bei Zwischenlagerung.

b. Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch:

- Flächenversiegelung (Vollversiegelung für Fundamente = 763 m²),
- Teilversiegelung (wasserdurchlässige Bauweise bei Wegen und Kranstellflächen = 2.676 m²).

c. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden und die Fläche sind von untergeordneter Bedeutung. Nur bei unsachgemäßem Umgang mit Betriebsmitteln oder Havarien können Bodenverunreinigungen entstehen.

Bewertung

Entsprechend den Bewertungen der Unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises bestehen gegen das geplante Vorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände, sofern die Belange des Bodenschutzes Beachtung finden und die im LBP sowie im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten und umgesetzt werden. Zudem ist beauftragt worden, dass durch eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 die Bodenverwertung fachgutachterlich begleiten zu lassen sowie die Einhaltung der im LBP sowie im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu kontrollieren sind.

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens sind die folgenden Maßnahmen geplant:

- Sorgsamer Umgang mit verunreinigenden Stoffen während der Bautätigkeit.
- Begrenzung der Versiegelung auf ein notwendiges Mindestmaß.
- Teilversiegelung von Kranstellfläche und Zuwegung.
- Abstecken der Bau- und Montageflächen vor Baubeginn.
- Entsiegelungen der temporär teilversiegelten Flächen.
- Schichtengerechte Wiederverfüllung der Fundamentflächen mit Bodenaushub.
- Tiefenlockerung baubedingt beanspruchter Flächen zur Beseitigung von Verdichtungen.

Den flächenmäßig größten Verbrauchsanteil im Plangebiet beansprucht die Landwirtschaft. Im Verhältnis dazu nimmt die Nutzung durch Windenergieanlagen lediglich einen sehr geringen Anteil der Flächen ein. Der Versiegelungsanteil ist ebenso relativ gering. Es wird insofern eingeschätzt, dass unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen bodenbeeinträchtigenden Tätigkeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Fläche und Boden verbleiben.

Schutzgut Wasser

Beschreibung des Ist-Zustandes

Oberflächenwasser:

Im Planungsgebiet befinden sich keine Standgewässer. Das nächstgelegene dauerhaft wasserführende Standgewässer ist der Titz im Südosten in einer Entfernung von rund 1.650 m. Weitere Gewässer (ehemalige Abbaugruben) befinden sich vor allem um Üllnitz herum mit einer Entfernung von mindestens 1.500 m zur geplanten WKA.

Dauerhaft wasserführende Gräben gibt es ebenfalls nicht im Planungsgebiet. Der „Graben Unteres Tal“, sowie der „Renngraben“ sind die beiden nächstgelegenen Meliorationsgräben. Im UG verläuft nördlich der Marbegraben. Dieser führt i. d. R. dauerhaft Wasser und befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1.800 m zur geplanten WKA. Das nächstgelegene, dauerhaft wasserführende Fließgewässer ist die Bode im Süden des UG.

Grundwasser:

Der Grundwasserflurabstand im Planungsgebiet beträgt 3-5 m unter Flur. Die Wasserdurchlässigkeit der Böden ist aufgrund der vorherrschenden Bodensubstrate (bindige Lössböden) nur gering. Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen

a. Baubedingte Auswirkungen können durch Schadstoffeinträge bei unsachgemäßem Umgang mit Betriebsmitteln oder Havarien entstehen.

b. Anlagebedingte Auswirkungen können entstehen durch:

- Verlust von Versickerungsfläche (Flächenversiegelung Fundamente),
- Verminderter hydraulischer Abfluss durch Teilversiegelung (wasserdurchlässige Abdeckung bei Wegen und Kranstellflächen).

c. Betriebsbedingte Auswirkungen können durch Schadstoffeinträge bei unsachgemäßem Umgang mit Betriebsmitteln oder Havarien entstehen.

Bewertung

Entsprechend dem Prüfergebnis der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises werden keine Einwände erhoben. Bei Versickerungen über technische Anlagen (Rigolen, Mulden, Schächte etc.) wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Benutzung eines Gewässers gestellt werden muss. Ferner wäre bei Bauwasserhaltung ein selbiger Antrag zu stellen.

Aufgrund der Entfernung zum nächstliegenden wasserführenden Gewässer können Beeinträchtigungen durch die WKA ausgeschlossen werden. Die trockengefallenen Gräben im umliegenden Plangebiet sind von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung, sodass trotz einer ggf. temporären Verunreinigung ausgelöst durch Havarien o. Ä. durch die WKA keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten wären.

Aufgrund der geringen Grundwasserneubildungsrate im Planungsgebiet liegt hier eine geringe Bedeutung (Neubildungsrate 0-25 mm/a, LHW Viewar 2020) vor. Die Gefährdung des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist aufgrund der bindigen Bodensubstrate (Löss) im Planungsgebiet als relativ gering zu bewerten.

Insofern sind insgesamt potentiell auftretende temporäre Schadstoffeinträge durch mögliche Einzelereignisse an der WKA (bspw. durch eine Havarie) als geringfügig zu bewerten, da sie räumlich sehr begrenzt wären und eine unmittelbare Verunreinigung des Grundwassers unter den vorgenannten Gründen nicht zu befürchten wäre. Auch ein Forttragen von Schadstoffen über fließende Oberflächengewässer können aufgrund des Nichtvorhandenseins dieser Gewässer ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Jahresmittel der Lufttemperatur im Planungsgebiet liegen bei 9,2°C, die Januartemperaturen bei 0,1°C und die Julimitteltemperaturen bei > 18 °C.

Die zunehmende Jahresschwankung der Lufttemperatur (Magdeburg 18,5 °C, Bernburg 19,0° C) weist dagegen auf eine steigende Kontinentalität hin. Die mittleren jährlichen Niederschlagssummen liegen bei 450 - 500 mm.

Die Windverhältnisse entsprechen denen der mittleren Breitengrade, sodass Westwinde dominieren.

Im Bereich der dörflich geprägten Ortschaften bestehen gute Austauschverhältnisse mit der Umgebung bei nur geringer Temperaturerhöhung, sodass sie genügend durchlüftet werden und nur geringe Unterschiede der Klimatelemente und -faktoren im Vergleich zum Umland zu verzeichnen sind.

Die ausgedehnten Ackerlandschaften des Planungsgebietes stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über diesen Flächen schnell abkühlen, sodass Kaltluft entsteht.

Größere Wald- und Gehölzflächen als Gebiete mit ausgeglichenem Mikroklima gibt es im Gebiet nicht. Dadurch findet während der Nacht eine deutlich stärkere Abkühlung statt. Am Tag erwärmen sich diese Flächen entsprechend mehr.

Auswirkungen

a. Während des Baubetriebes können temporär erhöhte Schadstoffimmissionen auftreten.

b. Anlagebedingt ist eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas durch Überbauung von bisher unversiegeltem Boden möglich.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen:

Keine.

Bewertung

Durch den Zubau der 1 WKA werden Böden mit einer starken Humusaufgabe versiegelt oder teilversiegelt. Dies geht mit einem Verlust oder Teilverlust der Böden als Kohlenstoffspeicher einher. Dieser Verlust ist jedoch nur kleinräumig und geringfügig im Verhältnis zu anderen technischen, industriellen Hochbauten.

Eine Verschlechterung oder gar Unterbrechung der Frischluftversorgung der umliegenden Siedlungen ist durch den Zubau der 1 WKA nicht zu befürchten, da große Barrierewirkungen oder Aufheizungen der Ackerflächen durch den Stahlbetonturm sowie den Rotorblättern nicht auftreten und somit auch keinen wesentlichen Einfluss auf die Entstehung der Kaltluft haben werden.

Die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung hat positive Auswirkungen auf die Luft und das Klima, da eine Freisetzung von CO₂ im Vergleich zur Stromerzeugung aus verschiedenen herkömmlichen Energiequellen (Gas, Braun- und Steinkohle) vermieden wird.

Insgesamt wirkt sich die Errichtung und der Betrieb von WKA positiv auf die Luft sowie das Klima aus, gerade im Hinblick auf die positive CO₂-Bilanz.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das UG lässt sich der Landschaftseinheit Magdeburger Börde gem. Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt (MRLU 2001) zuordnen, welche als weitgehend ausgeräumte, strukturarme, stark denaturierte Landschaft, die durch die intensive Ackernutzung und übermäßig vergrößerte Ackerschläge zu charakterisieren ist.

Im Süden des UG grenzt das Bodetal (Großes Bruch und Bodenniederung) als eigenständige Landschaftseinheit an.

Der Landschaftsraum im Nahbereich (500 m) des geplanten Anlagenstandortes zeichnet sich durch eine waldfreie und gewässerarme Landschaft aus, die durch Agrarflächen der flachen Bördelandschaft geprägt ist. Die höchste Erhebung ist die Hohe Wuhne. Das Gelände ist eben

bis wellig. Eine besondere Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist nicht vorhanden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Nahbereichs werden teilweise durch wegebegleitende Baumreihen, Feldhecken und Einzelgehölze gegliedert.

Im zentralen Teil des Nahbereiches verläuft die Landstraße L50 von Neugattersleben nach Förderstedt, sowie ein befestigter Feldweg nach Üllnitz mit begleitender Baumreihe.

Von der L 50 sind weitreichende Blickbeziehungen zur stärker strukturierten Bodeniederung und zur reliefierten Landschaft der Börde sichtbar.

Die 22 Bestands-WKA legen eine deutliche Vorbelastung der landschaftlichen Ästhetik dar. Aufgrund der wenigen vertikalen Strukturelemente sind die WKA zumeist vollumfänglich sichtbar. Die Bundesautobahn BAB14 im Osten des Nahbereiches stellt ebenfalls eine starke Vorbelastung dar.

Der Mittelbereich (>500 – 5.000 m) erreicht in seine Gesamtheit eine deutlich höhere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als der Nahbereich.

Die Ackerflächen im UG werden teilweise durch wege- und gewässerbegleitende Alleen und Baumreihen gegliedert. Zudem sind die Ackerflächen auch kleiner und somit überschaubarer. Eine abwechslungsreichere Strukturierung der Landschaft ergibt somit auch insgesamt eine höhere Ästhetik.

Als optische Störfaktoren gelten hingegen im Nah- und Mittelbereich die Kalksteinbrüche bei Förderstedt, Nienburg und Staßfurt, landwirtschaftliche Betriebsanlagen, Silos sowie Gewerbebauwerke und andere landschaftsbildstörende Gebäude, u. a an den Ortsrändern von Staßfurt, Brumby, Üllnitz und Löbnitz. Ein optisches Zerschneidungselement ist zudem die Bundesautobahn BAB14, die Landstraße L50 und die Landstraße L72.

Im Fernbereich (>5.000 – 10.000 m) ist das Landschaftsbild in nördlicher sowie westlicher Richtung geprägt durch die flache Landschaft der Magdeburger Börde.

Gliedernde Strukturelemente sind auch hier überwiegend nur in Form von Windschutzstreifen und Baumreihen vorhanden. Am Randbereich des UG können Sichtbeziehungen zu weiteren Windparks hergestellt werden.

Auswirkungen

a. Baubedingte Auswirkungen auf die Landschaft:

- Baustellenverkehr und Baulärm (nähere Umgebung),
- visuelle Beeinträchtigung durch große Kräne (gesamter Radius 15-fache Anlagenhöhe).

b. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Landschaft:

- Beeinträchtigung von Bereichen mit bis zu sehr hoher Bedeutung,
- Wirkung der baulichen Anlagen in der Entfernung nimmt ab,
- Flächen vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Landschaft:

- Verstärkung der anlagebedingten Wirkungen durch drehende Rotorbewegung.

Bewertung

Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während des Baubetriebes werden aufgrund der Kürze der Bauzeit als temporär und somit nicht erheblich bewertet.

WKA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel erheblich und sind zumeist weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen.

Durch den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wird der Eingriff in das Landschaftsbild zur Nachtzeit erheblich minimiert.

Für die Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und ein zu zahlendes Ersatzgeld festgelegt.

Es ist vorgesehen, die zu erbringende Ersatzgeldleistung in Form von 2 Ausgleichsmaßnahmen aus einem Ökokonto zu verwenden, welches vertraglich abgesichert und noch während des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen wurde.

Insgesamt gehen von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild aus, welche jedoch durch Ersatzzahlungen bzw. durch konkrete Ausgleichsmaßnahmen aus einem Ökokonto zu kompensieren sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Ist-Zustandes

Bekannte Archäologische Flächen- und Kulturdenkmale liegen nicht im Bereich des geplanten Windparks und dessen Umgebung. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden, da Kulturdenkmale oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein kommen.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche Kulturdenkmale (Üllnitz: Kirche; Hohenerxleben: Kirche, Schlosspark, Schloss; Neugattersleben: Kirche Schlosspark, Aussichtsturm, Bahnhof, Schloss).

Als sonstige Sachgüter sind im Bereich der Planung und der näheren Umgebung die öffentlichen Straßen und die öffentlichen oder privaten Wirtschaftswege zu nennen.

Auswirkungen

a. Baubedingte Auswirkungen:

- Es kann zu Beeinträchtigungen oder Zerstörung von Bodendenkmalen kommen.
- Es kann zu Schäden an vorhandenen Straßen bzw. Wegen (sonstigen Sachgütern) kommen.

b. Anlagebedingte Auswirkungen auf bestehende Baudenkmale können aufgrund des Umgebungsschutzes für diese Denkmale entstehen.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen auf bestehende Baudenkmale können aufgrund des Umgebungsschutzes für diese Denkmale entstehen.

Bewertung

Aus archäologischer Sicht wird es als erforderlich angesehen vor Baubeginn eine Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde in den durch Bodeneingriffe in Anspruch genommenen Bereichen durchzuführen, da aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation vor Ort bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten, sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen, begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei Bodeneingriffen beim WKA-Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Um daher erhebliche Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmälern frühzeitig zu vermeiden, ist das vorgeschaltete Untersuchungs- und Dokumentationsverfahren ein geeignetes Mittel, um mögliche potentiell erhebliche Beeinträchtigungen beim Schutzgut kulturelles Erbe zu vermeiden.

Negative Auswirkungen auf die umgebenden Baudenkmale in den Ortschaften sind nicht in Gänze auszuschließen, aufgrund der Entfernungen jedoch nicht sehr wahrscheinlich bzw. nur sehr minimal beeinträchtigend. Ein möglicher Eingriff in das Erscheinungsbild ist zudem reversibel, da die geplanten WKA eine bestimmte Laufzeit haben und sie nach dieser Zeit wieder zurückgebaut werden (könnten).

Da Windenergieanlagen mit dem EEG 2023 in einem überragenden öffentlichen Interesse stehen, ist davon auszugehen, dass dieses Interesse an einem Weiterbetrieb oder einem Repowering in diesem Fall jedoch überwiegt.

Schäden an Straßen und Wegen (sonstige Sachgüter) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzurichten, damit verbleiben keine negativen Auswirkungen auf sonstige Sachgüter.

6. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden im Allgemeinen Auswirkungen verstanden, die sich auf Grund eines vielfältigen Beziehungsgeflechts zwischen den Schutzgütern in unterschiedlicher Intensität ergeben.

Es bestehen verschiedene Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Die Bodenverhältnisse des Gebietes sind mit bestimmend für die Gefährdung anderer Schutzgüter durch mögliche Beeinträchtigungen. Besitzt der Boden z. B. günstige Puffer-, Filter- und Transformationseigenschaften und überwiegend bindige Bodensubstrate, so besteht eine deutlich geringere Gefährdung des Grundwassers. Eine weitere Wechselwirkung besteht zwischen dem Landschaftsbild und der naturbezogenen Erholungsnutzung. Ästhetisch wertvolle Gebiete sind wesentlich besser für die naturbezogene Erholung geeignet als weniger wertvolle. In einer ausgeräumten Ackerlandschaft besitzt die naturbezogene Erholung kaum Bedeutung.

7. Vermeidung, Minderung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der Wahl des Standorts wurde bereits eine Minimierung des Eingriffes vorgenommen, da dieser nach dem 1. Entwurf des STP Energie innerhalb eines „Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie“ liegt.

Weitere Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind wie folgt geplant:

Schutzgut Mensch

- Einhaltung rechtlicher und fachlicher Vorgaben zu Lärm- und Lichtemissionen, - Einhaltung größtmöglicher Abstände zu Siedlungen, - sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Schutzgut Tiere

- V 1 - Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (Abweichung bedingt möglich – begleitet durch ÖBÜ).
- V 2 – Mastfußumgebung so klein wie möglich und unattraktiv für Greifvögel halten.
- V 3 – Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Baubeginn.
- V 4 – Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse.
- V 5 – Feldhamsterkartierung evtl. Umsetzung und ggf. bei Funden Ableitung CEF Maßnahme (Hamsterumsiedlung).

Schutzgut Pflanzen

- Begrenzung der Inanspruchnahme von temporären und dauerhaften Lager- und Bauflächen auf ein notwendiges Mindestmaß.
- Nutzung und Ausbau teilweise vorhandener Wege.
- Weitgehende Schonung der vor allem an Wege angrenzenden Gehölze und Hecken.

Schutzgut Boden und Fläche

- Sorgsamer Umgang mit verunreinigenden Stoffen während der Bautätigkeit.
- Begrenzung der Versiegelung auf ein notwendiges Mindestmaß.
- Teilversiegelung von Kranstellfläche und Zuwegung.
- Abstecken der Bau- und Montageflächen vor Baubeginn.
- Entsiegelungen der temporär teilversiegelten Flächen.
- Schichtengerechte Wiederverfüllung der Fundamentflächen mit Bodenaushub.
- Tiefenlockerung baubedingt beanspruchter Flächen zur Beseitigung von Verdichtungen.

Schutzgut Wasser

- Sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit.
- Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen.
- Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für Zufahrten und Kranstellfläche.

Trotz den aufgezeigten, geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, welche kompensiert werden müssen.

Maßnahmen, die zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen durch das Vorhaben zu realisieren sind, müssen vordringlich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden, Landschaft, Tiere und Pflanzen erfolgen. Bezüglich der Kompensation des Eingriffs sowie der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen ist der LBP v. 19.12.2024, Anhang II zum Vorhaben

heranzuziehen. Im Anhang II wird dargestellt, dass der Vorhabenträger hinsichtlich der Eingriffe in die biotischen und abiotischen Schutzgüter im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPR 2024) eine Biotopwertminderung von insgesamt 9.232 Wertpunkten ermittelt hat. Als Ergebnis der Berechnungen zur Ermittlung der Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild wurde ein Kompensationsbedarf von 83.486 Euro errechnet. Die im Folgenden dargestellte Maßnahme dient demnach der Kompensation der Eingriffe der geplanten WEA F07:

Maßnahme	Ausgleich/Ersatz	WP oder Euro
M1 _{Ökopool} Anlage Feuchtkomplex (Offenland + Gehölzpflanzungen)	Schutzgut Landschaftsbild	94.382 WP 32.300 €

Konkretere Angaben zur Maßnahme ist dem Anhang II zum LBP zu entnehmen.

Es verbleibt insgesamt ein Überschuss von 85.150 Wertpunkten, welcher dafür genutzt werden soll, die defizitären Alt-Maßnahmen der in Betrieb befindlichen WEA des Antragstellers zu kompensieren (gem. Absprache/Zustimmung der UNB).

Damit ist die Maßnahme M1_{Ökopool} dazu geeignet die Eingriffe durch das Vorhaben der geplanten WEA F07 vollständig auszugleichen. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss.

8. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die zusätzlichen Umweltbelastungen durch die 1 beantragte WKA im Windpark wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. Grundlage hierfür bildeten die den Antragsunterlagen beiliegenden immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Fachgutachten (u. a. Schallimmissionsprognose (PLANGIS 04/2023), Schattenwurfprognose (PLANGIS 04/2023), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (LPR 2023), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPR 2023), Brutvogeluntersuchungen zum Windenergieprojekt Brumby-Neugattersleben (LPR 2018a), Untersuchungen zur Raumnutzung von Rot- und Schwarzmilan im Windenergieprojektgebiet Brumby-Neugattersleben (LPR 2018b), Raumstrukturkartierung Windpark Brumby: Ergebnisse der im 4000 m-Radius unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Jahr 2019 (LAREG 2020), Horstbesatzkontrolle 2020 im Rahmen des Vorhabens „Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Förderstedt“ (LPR 2020), Rastvogeluntersuchungen zum Windenergieprojekt Brumby-Neugattersleben (LPR 2018c), Fledermauskundliche Untersuchung: Windpark Förderstedt – Brumby Errichtung von Windenergieanlagen (habitar 2019), Feldhamsteruntersuchung zum Vorhaben „Windparkerweiterung Förderstedt – Brumby (ÖKOTOP GbR 2018).

Die Einzelerkenntnisse aus diesen Fachgutachten wurde in einem UVP-Bericht gem. § 16 UVPG gebündelt und der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden anhand der vorgenannten Unterlagen hergeleitet sowie aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden entnommen und mit dem Ist-Zustand (Vorbelastungen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter) verglichen. Schlussendlich wurden die Wirkzusammenhänge in den einzelnen Schutzgütern aber auch in Wechselbeziehung zu anderen Schutzgütern dargestellt (§ 24 UVPG) und im zweiten Schritt einer behördlichen Bewertung unterzogen (§ 25 UVPG). Zusammenfassend werden die Ergebnisse in der nachfolgenden Bewertungsmatrix dargestellt:

Schutzgut	Art d. Auswirkungen	Beschreibung d. Auswirkungen	Bewertung d. Auswirkungen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Baube-dingt	- temporäre Lärm- u. Staubbelastung - temporärer Verlust von Landwirtschaftsfläche	nicht erheblich nicht erheblich
	Anlagen-bedingt	- Verlust von Landwirtschaftsfläche	nicht erheblich
		- optische Wirkung des Windparks (Störwirkung) - Beeinträchtigung der Erholungseignung	nicht erheblich nicht erheblich

Schutzgut	Art d. Auswirkungen	Beschreibung d. Auswirkungen	Bewertung d. Auswirkungen
	Betriebsbedingt	- Lärmbeeinträchtigungen - Schattenwurf	bei Vermeidungsmaßn. nicht erheblich nicht erheblich
Tiere	Baube- dingt	- Vergrämung der Tiere durch Bautätigkeit - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	bei Vermeidungsmaßn. nicht erheblich bei Vermeidungsmaßn. nicht erheblich
	Anlagen- bedingt	- Kollisionsrisiko, Vergrämung einzelner Arten im Nahbereich - Reduzierung von Jagdhabitaten für Fledermäuse	nicht erheblich nicht erheblich
	Betriebs- bedingt	- Erhöhung des bestehenden artspezif. Kollisionsrisikos für Brutvögel - Erhöhung des bestehenden artspezif. Kollisionsrisikos für Fledermäuse	nicht erheblich, Vermeidungsmaßn. vorgesehen nicht erheblich, Vermeidungsmaßn. vorgesehen
Pflanzen	Baube- dingt	- Temporäre Beanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche - Verlust von Einzelbäume	nicht erheblich erheblich
	Anlagen- bedingt	- Beseitigung von Acker	erheblich, aber kompensierbar
	Betriebs- bedingt	- keine Auswirkungen	--
Boden	Baube- dingt	- temporäre Verdichtung von Montage- und Arbeitsflächen - Bodenverunreinigung durch auslaufende Schadstoffe	bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich
	Anlagen- bedingt	- Vollversiegelung von Boden - Teilversiegelung von Boden	erheblich, aber kompensierbar erheblich, aber kompensierbar
	Betriebs- bedingt	- keine Auswirkungen	--
Fläche	Baube- dingt	- keine Auswirkungen	--
	Anlagen- bedingt	- Flächenverlust durch Zuwegung, Stellflächen und Fundament	erheblich
	Betriebs- bedingt	- keine Auswirkungen	--
Wasser	Baube- dingt	- Gefährdung durch auslaufende Schadstoffe	bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich
	Anlagen- bedingt	- Unterbindung der Versickerung auf vollversiegelten Standorten	nicht erheblich
	Betriebs- bedingt	- keine Auswirkungen	--
Klima / Luft	Baube- dingt	- temporäre Staubentwicklung	nicht erheblich
	Anlagen- bedingt	- geringfügige Veränderung des Mikroklimas	nicht erheblich
	Betriebs- bedingt	- keine Auswirkungen	--

Schutzgut	Art d. Auswirkungen	Beschreibung d. Auswirkungen	Bewertung d. Auswirkungen
Landschaft	Baube- dingt	- Baustellenverkehr, Baulärm und Kräne in der Landschaft	nicht erheblich
	Anlagen- bedingt	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	erheblich
	Betriebs- bedingt	- Schattenwurf und Drehbewegungen der Rotoren	erheblich
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baube- dingt	- ggf. Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmale	--
	Anlagen- bedingt	- z. T. Erhöhung der technogenen Prägung der Landschaft	nicht erheblich
	Betriebs- bedingt	- keine Auswirkungen	--
Natura 2000-Gebiete	Baube- dingt	- keine Auswirkungen	--
	Anlagen- bedingt	- keine Auswirkungen	--
	Betriebs- bedingt	- keine Auswirkungen	--
Nationale Schutzgebiete	Baube- dingt	- keine Auswirkungen	--
	Anlagen- bedingt	- Beeinträchtigung Landschaftsbild und landschaftlicher Erholungseignung durch weithin sichtbare Anlagen	nicht erheblich
	Betriebs- bedingt	- keine Auswirkungen	--

Fazit:

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie nach Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahme verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Menschen und den Naturhaushalt.

Da Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen in Gänze kompensierbar sind, verbleiben nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut, welche jedoch aufgrund der vorhandenen Vorbelastung von 22 WKA als nicht erheblich eingestuft werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete sowie die nationalen Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der durch die EU angestrebten Klimaneutralität bis 2050 sowie den erklärten Klimazielen der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 eine Treibhausgasminderung von 65% im Vergleich zum Jahr 1990 zu erreichen, kann anhand des Vorhabens resümiert werden, dass positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Luft zu erwarten sind und somit ein Anteil an den erklärten Zielen geleistet wird.

Schlussendlich ist im Sinne der Umweltvorsorge nach Errichtung und Betrieb der WKA unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingriffe eine ökologisch wertvolle Daseins- und Entwicklungsfunktion aller Schutzgüter im umliegenden Kulturraum der Windenergiestandorte weiterhin möglich. Das Vorhaben wird somit aus behördlicher Sicht als **umweltverträglich** eingestuft.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Geheimnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel					
1.		Antrag/Allgemeine Angaben				
	1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	Formular 0	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	1.2	Antragsformular	Formular 1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Wesentliche Änderung	Formular 1a	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Teilgenehmigung	Formular 1b	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Zulassung des vorzeitigen Beginns	Formular 1c	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Vorbescheid	Formular 1d	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ergänzungen zum Antrag		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	1.3	Kurzbeschreibung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	1.4	Angaben zum Standort		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	1.4.2	Karten/Pläne		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Amtliche topografische Karte		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Übersichtsplan (Grundkarte)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Katasterplan (Flurkarte)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Flächennutzungs-/Bebauungsplan		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.		Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb				
		Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	Formular 2.1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Betriebseinheiten	Formular 2.2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Ausrüstungsdaten	Formular 2.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Anlagen- und Betriebsbeschreibung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Maschinenaufstellungsplan		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Verfahrensbeschreibung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Schematische Darstellung (Fließbilder)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen				
		Gehandhabte Stoffe	Formular 3.1a	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Stoffliste, Lageranlagen	Formular 3.1b	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Stoffidentifikation	Formular 3.2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sicherheitsdatenblätter		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Physikalische Stoffdaten	Formular 3.3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sicherheitstechnische Stoffdaten	Formular 3.4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe	Formular 3.5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Stoffbilanz		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Verzeichnis der Antragsunterlagen

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Geheimnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigefügt	Unterlagen werden nachgereicht bis:	
Band	Kapitel						
	4.	Emissionen/Immissionen					
	4.1	Luftschadstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		Emissionsquellen	Formular 4.1a	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Emissionsquellenplan		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Emissionen	Formular 4.1b	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Abgas- und Abluftreinigung	Formular 4.1c	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Schematische Darstellung der Ablufferfassung und -reinigung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Emissionsmessungen/Messeinrichtungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Schornsteinhöhenberechnung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Immissionsprognose (Schadstoffe)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Immissionsprognose (Gerüche)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		4.2	Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Schallquellen		Formular 4.2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Geräusch-Immissionsprognose			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	4.3	Sonstige Immissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
		Angaben zu Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und ähnliche Umwelteinwirkungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4.4	Emissionen von Treibhausgasen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		Angaben gemäß § 4 (3) Nr. 5 TEHG (Monitoring-Konzept)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5.	Anlagensicherheit					
		Anwendungsbereich 12. BImSchV	Formular 5.1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV	Formular 5.2a	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV	Formular 5.2b	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Berechnung nach Anhang I Nr. 5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten der 12. BImSchV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Verzeichnis der Antragsunterlagen

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Geheimnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel					
6.		Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser				
6.1		Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Lageranlagen f. wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	Formular 6.1a	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Lageranlagen f. wassergefährdende flüssige Stoffe/flüssige Abfälle	Formular 6.1b	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	Formular 6.1c	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	Formular 6.1d	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	Formular 6.1e	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.2		Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	Formular 6.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.		Abfälle / Wirtschaftsdünger				
7.1		Abfallart / Entsorgung des Abfalls	Formular 7.1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2		Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis	Formular 7.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.		Abwasser				
		Anfall / Behandlung / Ableitung	Formular 8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.		Arbeitsschutz				
		Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 9	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.		Brandschutz				
		Brandschutzmaßnahmen	Formular 10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11.		Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung				
				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12.		Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA				
		Beschreibung und Bewertung des Eingriffes		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschafts-pflegerischer Begleitplan)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.		Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit				
		Feststellung der UVP-Pflicht	Formular 13	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Umweltverträglichkeitsuntersuchung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14.		Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung				
		Beschreibung der Maßnahmen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen	Formular 14.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Sicherstellung der Maßnahmen bei Windkraftanlagen	Formular 14.2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Verzeichnis der Antragsunterlagen

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Geheimnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigefügt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel					
	15.	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen				
	15.1	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA (*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Bauantrag (*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Lageplan gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 (§ 3 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Bauzeichnungen gemäß § 12 (§ 3 Nr. 2)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Bau- u. Betriebsbeschreibung (*) gemäß § 13 (§ 3 Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Nachweis der Standsicherheit gemäß § 14 (§ 3 Nr. 4) einschließlich Erklärung (*) betreffs bauliche Anlagen nach § 65 Abs. 3, Satz 1 Nr. 3 BauO LSA nach Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauVorIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	wird nachger.
		Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 5)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Berechnung des zulässigen, vorhandenen und geplanten Maß der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anzeige (*) der Beseitigung baulicher Anlagen und Bauvorlagen gemäß § 7 BauVorIV LSA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	15.3	Sonstige Unterlagen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

(*) unter Verwendung von Vordrucken nach § 1 Abs. 3

Eingaben
entfernen

Rechts-/ Normquellenverzeichnis

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert.

9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17.12.2007 in der derzeit gültigen Fassung.

AbfG LSA – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBL. LSA S. 610).

AlIGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2024 (GVBl. LSA S. 106).

ArbSchG – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der derzeit gültigen Fassung.

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.

ASR A1.3 - Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Ausgabe Februar 2013 (GMBI 1612013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

AVV Luftfahrthindernisse - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020, zuletzt geändert am 15. Dezember 2023.

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert.

BauGVO - Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2018 (GVBl. LSA S. 284); Anrechenbare Bauwerte der Anlage 2 fortgeschrieben durch Bekanntmachung des MID vom 28. August 2024 (MBI. LSA Nr. 34/2024).

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert.

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150).

BaustellV - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist.

BauVorIVO - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489).

BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen, Stand 16.05.2023, Merkblatt zu Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WKA)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2716).

BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

DIN SPEC 4866, ICS 27.180;91.200 vom Oktober 2020.

DSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769).

EEG 2023 - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

ErsatzbaustoffV - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.

FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

GeolDG - Geologiedatengesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1387)

GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700).

Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand: 30.6.2016.

Immi-ZustVO LSA - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 430, 431).

KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56).

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

LuftVG - Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.10.2024 I Nr. 327

NachwV - Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700).

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178).

PPVO - Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469).

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).

TAnIVO - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bau-ordnungsrecht (Technische Anlagenverordnung) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475).

Technische Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“, Revision 19, Stand: 1.3.2021.

VermGeoG LSA - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372).

VV TB - Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen – (VV TB) Runderlass des MID vom 13. Dezember 2024 (MBI. LSA S. 398) und Anlage für die Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen – (Anlage VV TB).

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), letzte berücksichtigte Änderung: § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384).

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50).

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

WKA-Schattenwurf-Hinweise der LAI, Stand: 23.01.2020

Landesverwaltungsamt
Referat 307
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307:

1. DFS-Bearbeitungsnummer:
2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
3. Art des Hindernisses:
4. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
 - Höhe (Standort) über NN in m:
 - Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....
7. Baubeginn:
8. Fertigstellung:
9. Adresse des Betreibers:
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
II/43/2023-03321-KLAE
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname		
Gut Löbnitz Dienstleistungs-GmbH & Co. KG		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Lindenstraße 25, 39443 Staßfurt		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F07 Typ Enercon E-160 - 5,56 MW NH 166,6 / RD 160 m / H 246,6 m

3. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindeteil
Staßfurt, Stadt	
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
	Brumby
Flur	Flurstück
10	83

4. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

<input type="checkbox"/> Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin“	
<input type="checkbox"/> liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor.	<input type="checkbox"/> liegt bei.
<input type="checkbox"/> Der Bauleiter/die Bauleiterin / der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon / Fax
E-Mail	
beschäftigt bei	

6. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren, und bei der Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs.2 Satz 4 BauO LSA).
3. **Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.**

7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

--

Baustellenschild

nach § 11 Abs. 3 BauO LSA

Bauvorhaben

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F07
Typ Enercon E-160 - 5,56 MW
NH 166,6 / RD 160 m / H 246,6 m
(Beschreibung des Vorhabens)

II/43/2023-03321-KLAE

(Aktenzeichen der Baugenehmigung)

Bauort

Staßfurt, Stadt
(Ort)

(Straße und Hausnummer)

Brumby, Flur 10, Flurstück 83
(Gemarkung, Flur, Flurstück(e))

Entwurfsverfasser

(Name)

(PLZ)

(Ort)

(Straße)

(Hausnummer)

(Telefonnummer)

Bauleiter

(Name)

(PLZ)

(Ort)

(Straße)

(Hausnummer)

(Telefonnummer)

Rohbauunternehmen

(Name)

(PLZ)

(Ort)

(Straße)

(Hausnummer)

(Telefonnummer)

Hinweis

Gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
II/43/2023-03321-KLAE
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname		
Gut Löbnitz Dienstleistungs-GmbH & Co. KG		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Lindenstraße 25, 39443 Staßfurt		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F07 Typ Enercon E-160 - 5,56 MW NH 166,6 / RD 160 m / H 246,6 m

3. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindeteil
Staßfurt, Stadt	
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
	Brumby
Flur	Flurstück
10	83

4. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am	<input type="text"/>
-------------------------------------	----------------------

5. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.

Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigelegt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)
